

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**
Regionale 2013

Nr. 51	Ausgegeben in Lüdenscheid am 16.12.2015	Jahrgang 2015
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

10.12.2015	Stadt Meinerzhagen	Satzung für die Ortslage „Mittelworbscheid“.....1095
10.12.2015	Stadt Meinerzhagen	Satzung für die Ortslage „Herringhausen“.....1097
15.12.2015	Gemeinde Schalksmühle	Abweichungssatzung zur Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages der Merkmale der endgültigen Herstellung des Teilabschnittes der Erschließungsanlage „Herbecke“1099
09.12.2015	Stadt Lüdenscheid	Satzung über die Abfallentsorgung.....1101
09.12.2015	Stadt Lüdenscheid	8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren1114
09.12.2015	Stadt Lüdenscheid	11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren1115
11.12.2015	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 214 „Einkaufszentrum Böisperde“ der Stadt Menden (Sauerland) – Aufstellungsbeschluss gem. §2 Abs. 1 BauGB.....1117
09.12.2015	Stadt Plettenberg	Einziehung der Jahnstraße.....1119
07.12.2015	Bezirksregierung Köln	2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung.....1119
15.07.2015	Stadt Menden (Sauerland)	Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Mendener Baubetrieb“ der Stadt Menden.....1121
10.12.2015	Stadt Plettenberg	5. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Plettenberg vom 10.12.2015.....1122
10.12.2015	Märkischer Kreis	Offenlegung des Liegenschaftskatasters der Gemeinde Altena1122
16.12.2015	Märkischer Kreis	Satzungsänderung des Wasserbeschaffungsverbandes Langenholthausen.....1123
15.12.2015	Stadt Iserlohn	Entwurf der Haushaltssatzung 2016 der Stadt Iserlohn...1123
16.12.2015	Märkischer Kreis	Bekanntmachung über eine Satzungsänderung des Wasserbeschaffungsverbandes Mellen1124
15.12.2015	Gemeinde Schalksmühle	11. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Schalksmühle.....1124

15.12.2015	Gemeinde Schalksmühle	24. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung1124
15.12.2015	Gemeinde Schalksmühle	21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen1125
15.12.2015	Gemeinde Schalksmühle	1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage.....1126
15.12.2015	Gemeinde Schalksmühle	Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen.....1126
09.12.2015	Stadt Lüdenscheid	Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte.....1128
09.12.2015	Stadt Lüdenscheid	Satzung über die Wochenmarktgebühren1128
09.12.2015	Stadt Lüdenscheid	Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid (Friedhofsgebührensatzung).....1129
09.12.2015	Stadt Lüdenscheid	Betriebsatzung für den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid –STL-.....1131
11.12.2015	Märkischer Kreis	Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Kommunen Altena, Balve, Neuenrade, Plettenberg, Werdohl und Nachrodt-Wiblingwerde.....1134
09.12.2015	Stadt Plettenberg	42. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung1136
09.12.2015	Stadt Plettenberg	10. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Plettenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen – Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben1137
09.12.2015	Stadt Plettenberg	11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse1137
09.12.2015	Stadt Plettenberg	4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung1138
11.12.2015	Stadt Iserlohn	Bekanntmachung der Widmung von Straßen.....1140
11.12.2015	Stadt Plettenberg	Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst1141
09.12.2015	Stadt Balve	6. Nachtragssatzung zur Änderung der Gebührensatzung1142
09.12.2015	Stadt Balve	10. Nachtragssatzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung1143
11.12.2015	Märksicher Kreis	Hauptsatzung des Märkischen Kreises in der Fassung der Änderungssatzung



Satzung der Stadt Meinerzhagen gemäß § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für die Ortslage „Mittelworbtscheid“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 10.12.2015

I.

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.11.2015 die Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für die Ortslage „Mittelworbtscheid“ beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), in der derzeit gültigen Fassung sowie den Bestimmungen der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den im Zusammenhang bebauten Bereich „Mittelworbtscheid“ und ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.

KARTE

II.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

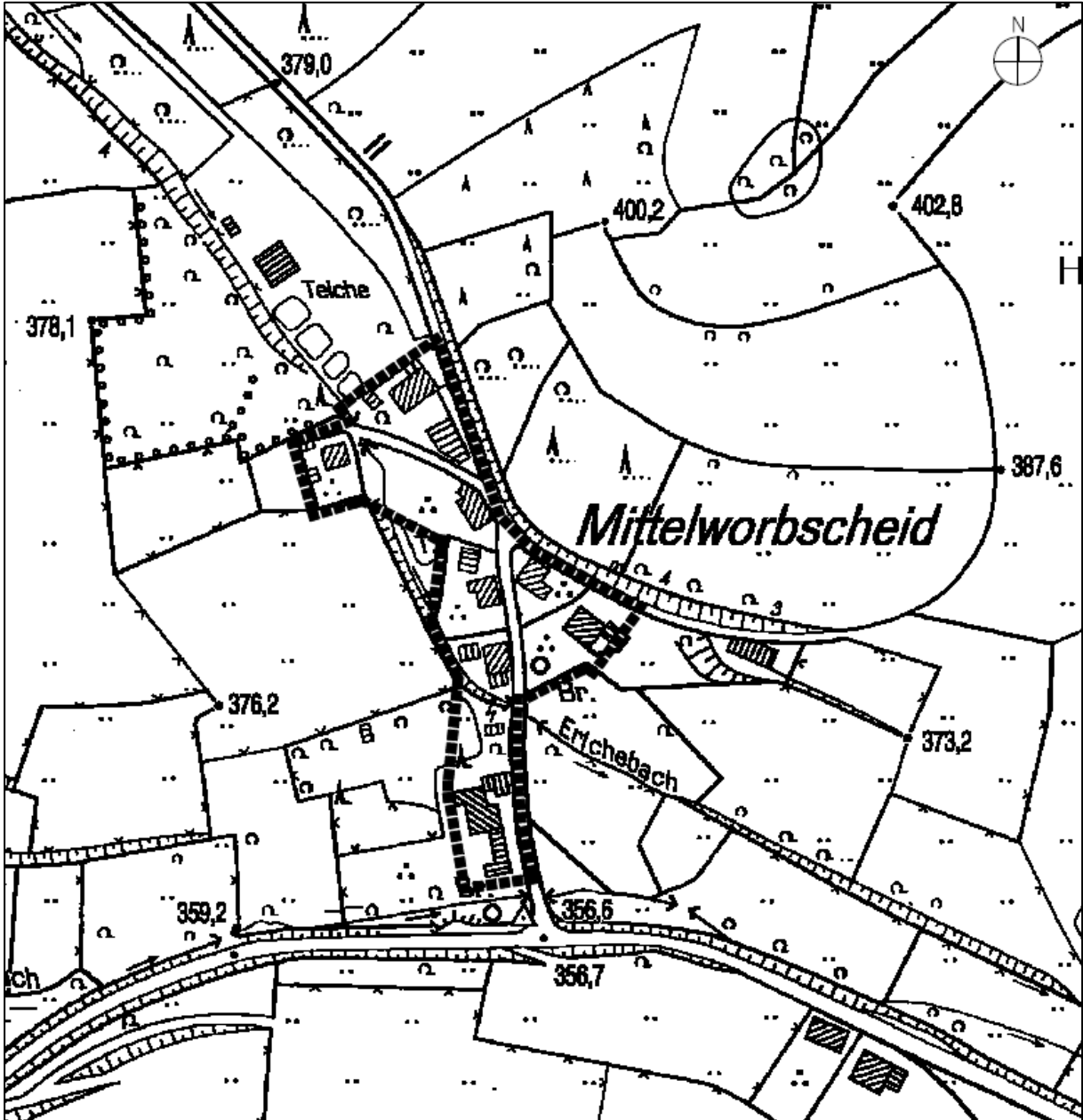
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung für die Ortslage „Mittelworbtscheid“ in Kraft.

Die Außenbereichssatzung liegt einschließlich zugehöriger Begründung vom 04.11.2015 vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, Zimmer 104/105 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen.
Die Leistung einer Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der Satzung und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
3. Ebenso kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meinerzhagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, den 10.12.2015
Der Bürgermeister
gez.: Nesselrath
(Nesselrath)





Satzung der Stadt Meinerzhagen gemäß § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für die Ortslage „Herringhausen“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 10.12.2015

I.

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.11.2015 die Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für die Ortslage „Herringhausen“ beschlossen. Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), in der derzeit gültigen Fassung sowie den Bestimmungen der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den im Zusammenhang bebauten Bereich „Herringhausen“ und ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.

KARTE

II.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

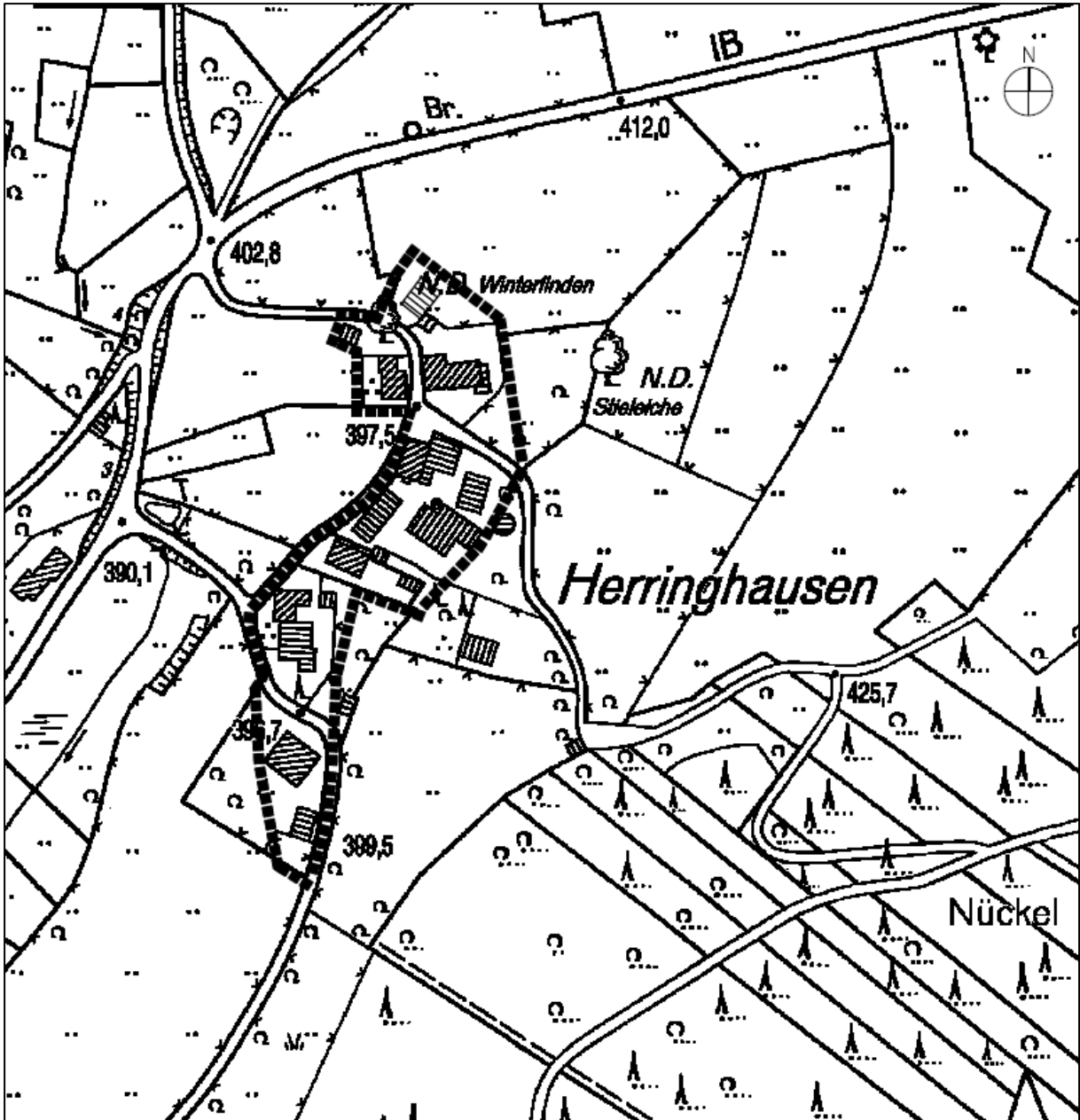
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung für die Ortslage „Herringhausen“ in Kraft.

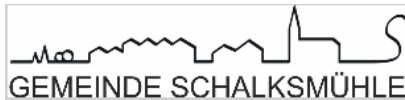
Die Außenbereichssatzung liegt einschließlich zugehöriger Begründung vom 04.11.2015 vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, Zimmer 104/105 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen.
Die Leistung einer Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der Satzung und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
3. Ebenso kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meinerzhagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, den 10.12.2015
Der Bürgermeister
gez.: Nesselrath
(Nesselrath)





Abweichungssatzung zur Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Gemeinde Schalksmühle vom 10.10.1975 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 19.02.2003 der Gemeinde Schalksmühle vom 15.12.2015 über die Änderung der Merkmale der endgültigen Herstellung des Teilabschnitts der Erschließungsanlage „Herbecke“.

I.

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m. W. v. 24.10.2015, der §§ 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 ([GV. NRW. S. 208](#)), in Kraft getreten am 11. Februar 2015; Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 ([GV. NRW. S. 496](#)), in Kraft getreten am 4. Juli 2015 und der Satzung der Gemeinde Schalksmühle über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Gemeinde Schalksmühle vom 10.10.1975 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 19.02.2003 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schalksmühle am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 10 Abs. 1 b) und 1 f) werden die Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlage „Herbecke“ wie folgt geändert:

- § 10 (1) b) Einseitiger Gehweg
- § 10 (1) f) Entfällt

§ 2

Die übrigen der in § 10 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Gemeinde Schalksmühle vom 10.10.1975 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 19.02.2003 aufgeführten Merkmale der endgültigen Herstellung bleiben für die genannte Erschließungsanlage unverändert.

§ 3

Die Satzung über die Änderung der Merkmale der endgültigen Herstellung für die o. g. Erschließungsanlage tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ein Planausschnitt, aus dem die Lage des Teilabschnitts der Erschließungsanlage ersichtlich ist, ist dieser Satzung beigelegt.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen erlittener Vermögensnachteile infolge der Aufstellung der Satzung wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- B. § 215 Abs. 1 BauGB gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Bekanntmachung der Satzung.
- C. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 15.12.2015
 Der Bürgermeister
 Gez. Schönenberg





Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid vom 09.12.2015

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 07.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zielsetzung und Aufgaben
- § 2 Öffentliche Einrichtung
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Ausschlüsse
- § 5 Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang
- § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Vorzuhaltendes Restabfallbehältervolumen
- § 9 Bio- und Grünabfall, Papier, Pappe und Karton
- § 10 Art der Abfallsammelbehälter/-säcke
- § 11 Benutzung der Abfallsammelbehälter/-säcke
- § 12 Aufstellen der Abfallsammelbehälter/-säcke
- § 13 Leerung / Abholung von Abfallsammelbehälter/-säcken
- § 14 Getrennthaltung von Abfällen
- § 15 Öffentliche Sammelstellen und Straßenpapierkörbe
- § 16 Sammlung sperriger Abfälle
- § 17 Schadstoffe
- § 18 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 19 Betretungsrecht
- § 20 Unterbrechung des Betriebes der Abfallentsorgung
- § 21 Haftung
- § 22 Gebühren
- § 23 Verwaltungszwang
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlage 1 zu § 4 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid

Anlage 2 zu § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid

Anlage 3 zu § 8 Absatz (Abs.) 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid

§ 1

Zielsetzung und Aufgaben

- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung einer umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen hält die Stadt ein die Abfallvermeidung förderndes, für den Bürger, Verwerter und Beseitiger benutzerfreundliches, wirtschaftliches und qualitätssicherndes Erfassungs-, Sammel- und Transportsystem für Abfälle zur Verwertung und Beseitigung vor. Die Stadt nimmt folgende Aufgaben wahr:
1. die Förderung der Abfallvermeidung,
 2. die Förderung zur Wiederverwendung,
 3. die Vorbereitung zum Recycling,
 4. die Vorbereitung zur Wiederverwertung,
 5. die Vorbereitung zur Beseitigung.

- (2) Die Aufgabe umfasst die Überlassung, Erfassung, Bereitstellung im Hol- und Bringsystem sowie die Einsammlung und den Transport der Abfälle zu den Abfallentsorgungseinrichtungen, die vom Märkischen Kreis bestimmt werden beziehungsweise (bzw.) die von der Stadt frei ausgewählt werden können.
- (3) Im Einzelnen bietet die Stadt den Benutzern der kommunalen öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ folgende Dienstleistungen:
1. Einsammlung und Beförderung von Restabfällen,
 2. Einsammlung und Beförderung von Bio- und Grünabfällen,
 3. Einsammlung, Beförderung und Vermarktung von Papier, Pappe und Karton,
 4. Einsammlung, Beförderung und Behandlung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll, Metallschrott, Elektro- und Elektronikgeräte),
 5. Einsammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen,
 6. Einsammlung und Beförderung von verbotswidrigen Abfallablagerungen (einschließlich Altfahrzeuge),
 7. Aufstellung und Unterhaltung von Wertstoffsammelstellen im Stadtgebiet,
 8. Unterhaltung eines Recyclinghofes für die Selbstanlieferung von Abfällen,
 9. Aufstellung, Unterhaltung und Leerung von Straßenpapierkörben,
 10. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).
- Nähere Einzelheiten zur Sammlung und Beförderung von Abfällen ergeben sich aus dieser Satzung, insbesondere aus Anlage 2.
- (4) Für Verkaufsverpackungen, die bei einem nach § 6 Abs. 5 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils gültigen Fassung festgestellten Betreiber eines dualen Systems lizenziert sind, gibt die Stadt das Erfassungssystem vor und stimmt dieses mit den Systembetreibern gemäß § 6 Abs. 4 VerpackV ab.
- Bei der Erfassung, Beförderung sowie teilweise bei der Vermarktung von Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Karton nutzen die nach § 6 Abs. 5 VerpackV festgestellten Systembetreiber das städtische Erfassungssystem mit.
- Die Erfassung und Beförderung von gebrauchten Verkaufsverpackungen aus Leichtstoffverpackungen (LVP) erfolgt im Auftrag der nach § 6 Abs. 5 VerpackV festgestellten Systembetreiber.
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in der jeweils gültigen Fassung beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.
- (6) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 2

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt zur Erfüllung dieser Aufgaben in ihrem Gebiet die öffentliche Einrichtung „Abfallentsorgung“. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.
- (2) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere,
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushalten auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Abfälle.
- (3) Restabfall im Sinne dieser Satzung sind die Abfallbestandteile aus Abfällen aus privaten Haushalten (Hausmüll) und gewerblichen Siedlungsabfällen im Sinne der Absätze 1 und 2, die nicht verwertbar und nicht schadstoffhaltig sind und für die keine getrennten Erfassungssysteme bestehen.
- (4) Bio- und Grünabfall im Sinne dieser Satzung sind alle biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile.
 - a) Zum Bioabfall zählen zum Beispiel (z. B.) Obst- und Gemüsereste, Kartoffelschalen, Kaffeefilter, jedoch keine Speisereste und Fleischabfälle.
 - b) Zum Grünabfall zählen z. B. Baum-, Strauch- und Rasenschnitt, Laub und Geäst, Blumen und Blumenerde.
- (5) Sperrige Abfälle sind Sperrmüll sowie Metallschrott, Elektro- und Elektronikgeräte.
- (6) Sperrmüll ist Abfall, der wegen seiner Größe auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in den Restabfallsammelbehälter oder einen Restabfallsammelsack eingefüllt werden kann. Zum Sperrmüll zählen insbesondere Möbel, Matratzen, Teppiche, Waschbecken und Zäune. Zum Sperrmüll zählen insbesondere nicht: Restabfälle im Sinne von Abs. 3, Marktabfälle, Bauschutt, Fahrzeugteile (z. B. Auto-, Moped- oder Motorrad-

teile), in Säcken verpackter Abfall oder große Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton oder Kunststoff (für Verpackungsmaterial sind die verschiedenen Sammelsysteme oder der Recyclinghof in Anspruch zu nehmen).

Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll gehören.

- (7) Zu Metallschrott, Elektro- und Elektronikgeräte gehören Elektrogroßgeräte (z. B. Computer, Fernseher, Kühlschränke, Gefrierschränke, Waschmaschinen, Elektroherde, Stereoanlagen, und so weiter), Fahrräder und Badewannen aus Metall. Nicht umfasst sind insbesondere Fahrzeugteile (z. B. Auto-, Moped- oder Motorradteile), Heizungsanlagen und Garagentore.

Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zu dieser Abfallart gehören.

- (8) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet.
- (9) Einen privaten Haushalt, in dem Hausmüll nach Abs. 1 anfällt, bilden Personen, die gemeinsam oder allein in einer überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Räumlichkeit wohnen und wirtschaften. Bei der Ermittlung der Personenzahl werden Personen berücksichtigt, die auf dem Grundstück mit dem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Zwischen Erwachsenen und Kindern wird nicht unterschieden. Verantwortlich zur Erfüllung der den Haushalt betreffenden Verpflichtungen sind die in dem Haushalt wohnenden Personen beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter.
- (10) Einen Nichthaushalt, in dem gewerbliche Siedlungsabfälle nach Abs. 2 anfallen, bilden diejenigen, die Räumlichkeiten auch zu anderen als zu Wohnzwecken nutzen (z. B. Gewerbebetriebe, Einrichtungen des medizinischen, pflegerischen, kirchlichen oder kulturellen Bereichs sowie der Wissenschaft und Forschung, freiberuflich tätige Personen mit eigenen Geschäftsräumen außerhalb des Haushalts). Verantwortlich zur Erfüllung der den Nichthaushalt betreffenden Verpflichtungen ist grundsätzlich das zur Vertretung des Nichthaushaltes berechtigte Organ, so z. B. der Geschäfts- oder Betriebsinhaber.

§ 4

Ausschlüsse

- (1) Von der Einsammlung und Beförderung durch die Stadt sind ausgeschlossen:
1. Abfälle, für die nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 in der jeweils gültigen Fassung das Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht gilt,
 2. die in Anlage 1 beispielhaft aufgeführten Abfälle, soweit diese nicht in privaten Haushalten und nicht in kleinen Mengen anfallen und nicht bei den städtischen Sammelstellen oder -einrichtungen angenommen werden; diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung,
 3. Abfälle, die der Märkische Kreis in seiner jeweils gültigen Abfallsatzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen hat,
 4. Abfälle, für die Rücknahmeverpflichtungen durch Rechtsverordnung nach § 25 des KrWG eingeführt sind und für die diese Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt,
 5. Abfälle aus anderen als privaten Herkunftsbereichen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung übertragen worden sind und die Übertragung nach § 72 Abs. 1 KrWG fortgilt,
 6. Abfälle, die nicht im Gebiet der Stadt Lüdenscheid angefallen sind.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der für die abfallrechtliche Genehmigung zuständigen Behörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen.
- (3) Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossen sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die nicht in von der Stadt dafür zugelassenen Abfallsammelbehältern oder -säcken gesammelt werden können.
- (5) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG, des LAbfG NW sowie der GewAbfV zur Entsorgung verpflichtet.

§ 5

Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ beginnt mit der Anmeldung und Aufstellung der nach dieser Satzung zulässigen Abfallsammelbehälter oder -säcke beziehungsweise mit der Bereitstellung von sperrigen Abfällen oder Grünabfallbündeln. Bei Abfällen, die gemäß § 4 von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossen sind, beginnt die Benutzung mit der in zulässiger Weise erfolgten Bereitstellung der Abfälle bei der Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind.
- (3) Bereits ab dem Zeitpunkt, an dem Abfälle angefallen sind, sind Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten.

- (4) Abfälle gelten als an die Stadt überlassen, sobald sie in die zugelassenen Abfallsammelbehälter und -säcke (Holsystem) oder in die bereitgestellten Sammelcontainer (Bringsystem) eingefüllt worden sind, es sei denn, sie sind nach dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen.
Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den städtischen Sammelstellen oder Anlagen angenommen worden sind.
- (5) Die Stadt ist nicht verpflichtet, angefallene Abfälle nach verlorenen Gegenständen zu durchsuchen.
- (6) Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfallsammelbehälter zu öffnen, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen oder Abfallsammelsäcke aufzuschneiden.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung „Abfallentsorgung“ anzuschließen (**Anschlussrecht**).
Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen (städtische Abfallsammelbehälter und -säcke auf den Grundstücken, allgemein zugängliche Sammelstellen mit besonderer Zweckbestimmung) und die sonstigen Anlagen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (**Benutzungsrecht**).
- (2) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem überlassungspflichtiger Abfall anfällt, ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung „Abfallentsorgung“ anzuschließen (**Anschlusszwang**).
Jeder Anschlusspflichtige hat im Rahmen des Anschlusszwanges die überlassungspflichtigen Abfälle, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm angefallen sind, der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu überlassen (**Benutzungszwang**).
Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich für private Haushalte im Sinne des § 3 Abs. 9 auf Abfälle zur Beseitigung sowie auf Abfälle zur Verwertung, soweit nicht eine schadlose Eigenverwertung erfolgt. Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich für Nichthaushalte im Sinne des § 3 Abs. 10 auf Abfälle zur Beseitigung nach den Vorschriften des § 17 KrWG und des § 7 der GewAbfV.
- (3) Die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten sinngemäß für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Dauerwohnberechtigte gemäß Wohnungseigentumsgesetz, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten und für Inhaber von Nichthaushalten, Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten. Die in Satz 1 Genannten werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch frei, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (4) Soweit die Einsammlung und die Beförderung von Abfällen durch die Stadt nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht bzw. die Anschluss- und Benutzungspflicht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung bei der zulässigen Anlage zur Abfallentsorgung ordnungsgemäß bereitzustellen.

§ 7

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlusszwang und der Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 2 besteht nicht,
1. soweit Abfälle nach § 4 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 2. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird,
 3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Die Stadt kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang treffen,
1. wenn der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten im Sinne des § 3 Abs. 1 nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem eigenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung) und überwiegende öffentliche Interessen gemäß Abs. 1 eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung „Abfallentsorgung“ nicht erfordern.
 2. wenn der Erzeuger oder Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen im Sinne des § 3 Abs. 2 nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen gemäß Abs. 1 eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung „Abfallentsorgung“ nicht erfordern.

Die Möglichkeit einer anderweitigen Abfallverwertung oder -beseitigung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Die Befreiung wird im Einzelfall unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden und befristet werden.

§ 8

Vorzuhaltendes Restabfallbehältervolumen

- (1) Für jedes Grundstück ist ein für eine bedarfsgerechte Abfallentsorgung notwendiges Restabfallbehältervolumen zur regelmäßigen, das heißt wöchentlichen oder 14-täglichen Leerung, anzumelden. Entsprechende Restabfallsammelbehälter sind vorzuhalten.

- (2) Für Personen in privaten Haushalten wird ein Restabfallbehältervolumen von 25 Litern pro Person und Woche als mindestens erforderlich angesehen. Bei dieser Vorgabe ist die getrennte Erfassung von Papier, Pappe und Karton, Glas und Leichtstoffverpackungen, die bei einem nach § 6 Abs. 5 der VerpackV festgestellten Systembetreiber lizenziert sind, bereits berücksichtigt.
Werden durch Eigenkompostierung von Bio- und Grünabfällen auf dem gleichen Grundstück oder durch getrennte Sammlung von Bio- und Grünabfällen in einem Bioabfallsammelbehälter Restabfälle vermieden, so kann das Mindestrestabfallbehältervolumen auf Antrag gesenkt werden. Eigenkompostierung wird dabei nur anerkannt, wenn durch den jeweiligen Grundstückseigentümer nachgewiesen wird, dass auf demselben Grundstück eine Fläche zur Verfügung steht, auf der der entstehende Kompost auch verwertet werden kann. Als erforderlich wird dabei eine Fläche von mindestens 50 Quadratmeter pro Person angesehen. Die Nutzung eines Bioabfallsammelbehälters wird nur anerkannt, wenn mindestens 7,5 Liter pro Person und Woche an Bioabfallsammelvolumen vorgehalten wird.
- Das mindestens vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen für private Haushalte kann in Einzelfällen angehoben oder gesenkt werden.
- (3) Für jeden Nichthaushalt wird nach § 7 Satz 4 der GewAbfV ein Restabfallbehältervolumen von 80 Litern pro Woche als mindestens erforderlich angesehen.
Das mindestens vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen kann in Einzelfällen angehoben oder gesenkt werden.
Auf Antrag kann, bei durch den Nichthaushalt nachgewiesener Nutzung von Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestabfallbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigenen Ermittlungen und/oder Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.
Als Richtwert für Abweichungen vom Mindestrestabfallbehältervolumen gilt die Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 2 ergebende Restabfallbehältervolumen auf das nach Abs. 3 zur Verfügung zu stellende Restabfallbehältervolumen angerechnet.
- (5) Ergeben sich zwischen dem vorzuhaltenden Restabfallbehältervolumen nach den Absätzen 1 bis 3 und den nach § 10 zulässigen Restabfallsammelbehältern Differenzen oder entspricht das vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen nicht der tatsächlich anfallenden Abfallmenge, legt die Stadt die Restabfallsammelbehältergröße im Einzelfall fest.
- (6) Ändern sich die für die Größe des vorzuhaltenden Restabfallsammelbehälters maßgebenden Voraussetzungen nach Abs. 2 oder 3 sind diese der Stadt unverzüglich anzuzeigen und eine entsprechende Anpassung der Restabfallsammelbehälter / des Restabfallsammelbehälters vorzunehmen.
- (7) Die Nutzung von Gemeinschaftsbehältern ist für unmittelbar benachbarte Wohnungen oder Grundstücke zulässig. Die zur Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gesamtschuldnerisch im Sinne der §§ 420 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 9

Bio- und Grünabfall, Papier, Pappe und Karton

- (1) Bioabfall ist getrennt zu erfassen. Sofern Bioabfall durch den Abfallerzeuger nicht auf dem Grundstück, auf dem er entstanden ist, selbst verwertet werden kann, ist er, soweit er in haushaltsüblichen Mengen anfällt,
1. entweder an der Anfallstelle in städtischen Bioabfallsammelbehältern zu erfassen (Holsystem) oder
 2. in die auf dem Recyclinghof aufgestellten Sammelcontainer für Bioabfall einzuwerfen (Bringsystem).
- (2) Grünabfall ist getrennt zu erfassen. Sofern Grünabfall durch den Abfallerzeuger nicht auf dem Grundstück, auf dem er entstanden ist, selbst verwertet werden kann, ist er, soweit er in haushaltsüblichen Mengen anfällt,
1. entweder an der Anfallstelle in städtischen Bioabfallsammelbehältern zu erfassen (Holsystem) oder
 2. an der Anfallstelle in gebündelter Form oder in kompostierbarer Verpackung (zum Beispiel Papiersäcken) verpackt bei der Stadt per Grünabfallanmeldekarte oder per Internet zur Abholung anzumelden (Holsystem). Die Bündel dürfen dabei nur so umfangreich sein, dass jeweils ein Bündel von einer Person getragen werden kann; pro Ast darf ein Durchmesser von 10 Zentimeter und eine Länge von 1,50 Meter nicht überschritten werden. Die Verpackung von Grünabfall in nicht kompostierfähigen Verpackungen (z. B. Plastiktüten) entbindet die Stadt von ihrer Abholpflicht. Pro Einzelanmeldung dürfen nicht mehr als 10 Bündel oder Papiersäcke zur Abholung bereit gestellt werden oder
 3. an der Anfallstelle in einem Sammelcontainer für Grünabfall zu sammeln, der bei der Stadt angefordert werden kann (Holsystem) oder
 4. in die auf dem Recyclinghof aufgestellten Sammelcontainer für Grünabfall einzuwerfen (Bringsystem) oder
 5. an der Umladestation auf der Deponie Lüdenscheid-Kleinleifringhausen abzugeben. Die Benutzungsordnung der Deponie Lüdenscheid-Kleinleifringhausen ist zu beachten.
- (3) Papier, Pappe und Karton sind getrennt zu erfassen. Dabei sind für haushaltsübliche Mengen wahlweise Papiersammelbehälter (Holsystem) oder die im Stadtgebiet sowie auf dem Recyclinghof aufgestellten Sammelcontainer (Bringsystem) zu benutzen.

§ 10

Art der Abfallsammelbehälter/-säcke

- (1) a) Zur Sammlung von Restabfall sind folgende graue Restabfallsammelbehälter mit grauem Deckel zu benutzen:
1. Behälter mit 35 Liter Fassungsvermögen nach DIN 6628,
 2. Behälter mit 50 Liter Fassungsvermögen nach DIN 6628,
 3. Behälter mit 80 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1,
 4. Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1,
 5. Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1,
 6. Behälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.3,
 7. Behälter mit 2.500 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.3,
 8. Behälter mit 5.000 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.3.
- b) Nach Abstimmung mit der Stadt können zur Sammlung von Restabfall Gleitabsetzbehälter für Seil- oder Hakenaufzugsysteme benutzt werden.
- c) Für vorübergehend zusätzlich anfallende Restabfälle, die sich zum Einfüllen in Säcke eignen, sind die von der Stadt zugelassenen grünen Restabfallsammelsäcke zu verwenden.
- (2) Zur Sammlung von Papier, Pappe und Karton im Holsystem sind folgende Sammelbehälter (Papiersammelbehälter), die mit einem städtischen Aufkleber eindeutig zu kennzeichnen sind, zugelassen:
1. grüne Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1 oder entsprechende schwarze Behälter, die mit einem grünen Deckel versehen sind,
 2. grüne Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1 oder entsprechende schwarze Behälter, die mit einem grünen Deckel versehen sind,
 3. Behälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.3.
- In Abstimmung mit der Stadt können größere Papiersammelbehälter zugelassen werden.
- (3) Zur Sammlung von Bioabfall im Holsystem sind folgende Sammelbehälter (Bioabfallsammelbehälter), die mit einem städtischen Aufkleber eindeutig zu kennzeichnen sind, zugelassen:
1. braune Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1 oder entsprechende schwarze Behälter, die mit einem braunen Deckel versehen sind,
 2. braune Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1 oder entsprechende schwarze Behälter, die mit einem braunen Deckel versehen sind,
 3. grüne Behälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.3.
- (4) Zur Sammlung von Grünabfall im Holsystem sind folgende Sammelbehälter (Bioabfallsammelbehälter), die mit einem städtischen Aufkleber eindeutig zu kennzeichnen sind, bzw. folgende Sammelsäcke zugelassen:
1. braune Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1 oder entsprechende schwarze Behälter, die mit einem braunen Deckel versehen sind,
 2. braune Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1 oder entsprechende schwarze Behälter, die mit einem braunen Deckel versehen sind,
 3. grüne Behälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.3 oder
 4. von der Stadt zugelassene Grünabfallsäcke aus Papier, ca. 120 Liter.
- In Abstimmung mit der Stadt können größere Bioabfallsammelbehälter zugelassen werden.
- (5) Zur Sammlung von Leichtstoffverpackungen, z. B. aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium und Verbundstoffen, die bei einem nach § 6 Abs. 5 VerpackV festgestellten Systembetreiber lizenziert sind, sind im Holsystem folgende Sammelbehälter (Wertstoffsammelbehälter), die mit einem städtischen Aufkleber eindeutig zu kennzeichnen sind, bzw. folgende Sammelsäcke zugelassen:
1. gelbe Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1 oder entsprechende schwarze Behälter, die mit einem gelben Deckel versehen sind,
 2. schwarze Behälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.3, die mit einem gelben Deckel versehen sind,
 3. von der Stadt zugelassene gelbe Wertstoffsammelsäcke (gelbe Säcke).
- (6) Abfallsammelbehälter sind von den Abfallerzeugern oder -besitzern oder den nach § 6 Anschlusspflichtigen in ausreichender Größe und Zahl auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten.
Abfallsammelsäcke sind von den Abfallerzeugern oder -besitzern oder den nach § 6 Anschlusspflichtigen auf eigene Kosten zu beschaffen.
- (7) Sämtliche Abfallsammelbehälter sind so zu kennzeichnen, dass der oder die Benutzer eindeutig ermittelt werden können.
- (8) Die Stadt kann im Einzelfall andere Abfallsammelbehälter zulassen oder bestimmen.
- (9) Die Bereitstellung anderer als der zugelassenen Abfallsammelbehälter entbindet die Stadt von ihrer Pflicht zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfälle.

§ 11

Benutzung der Abfallsammelbehälter/-säcke

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallsammelbehälter den Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (2) Abfallsammelbehälter und -säcke sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden bzw. zu befüllen. In die Abfallsammelbehälter und -säcke dürfen brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie Abfälle, die die Abfallsammelbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, nicht eingefüllt werden. In Abfallsammelbehälter und -säcke dürfen insbesondere Schnee, Eis, Flüssigkeiten, Steine oder Bauschutt nicht eingefüllt werden. Das Einstampfen von Abfällen ist unzulässig.

- (3) Jeder Abfallsammelbehälter darf aus Gründen des Arbeitsschutzes nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel vollständig schließen lässt. Das Höchstfüllgewicht darf nicht überschritten sein. Aus Gründen des Arbeitsschutzes dürfen schadhafte Abfallsammelbehälter nicht bereitgestellt werden.
- Das zulässige maximale Gesamtgewicht beträgt für
- | | |
|-------------------------|----------------------------------|
| 35 Liter - Behälter: | 15 kg |
| 50 Liter - Behälter: | 20 kg |
| 80 Liter - Behälter: | 50 kg |
| 120 Liter - Behälter: | 60 kg |
| 240 Liter - Behälter: | 110 kg |
| 1.100 Liter - Behälter: | 450 kg (bei Kunststoffbehältern) |
| | 630 kg (bei Metallbehältern) |
| 2.500 Liter - Behälter: | 1.500 kg |
| 5.000 Liter - Behälter: | 1.500 kg |
- (4) Die Befüllungsgrenzen für Gleitabsetzbehälter dürfen nicht überschritten werden. Diese bestimmen sich nach Art, Menge und Gewicht der einzufüllenden Abfälle; sie werden im Einzelfall von der Stadt festgelegt.
- (5) Das Gewicht der befüllten Abfallsammelsäcke darf 10 Kilogramm pro Sack nicht überschreiten. In Abfallsammelsäcke dürfen spitze und scharfe Gegenstände nicht eingefüllt werden.
- (6) Die Bereitstellung eines Abfallsammelbehälters oder -sackes, der nicht den Maßgaben der Absätze 2 bis 5 entspricht, entbindet die Stadt von ihrer Pflicht zur Einsammlung der im Abfallbehälter oder im -sack befindlichen Abfälle.
- (7) Die Haftung für Schäden, die der Stadt durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 12

Aufstellen der Abfallsammelbehälter/-säcke

- (1) Die in § 10 Abs. 1 Buchstabe a) und c), Absätze 2 bis 5 genannten Abfallsammelbehälter und -säcke sind an den Abfuhrtagen bis 7:00 Uhr am Rand der nächstgelegenen öffentlichen Straße vor dem Grundstück so aufzustellen, dass deren Leerung beziehungsweise Abholung ohne Behinderung und Zeitverlust möglich ist und der Verkehr nicht gefährdet wird. Die Stadt kann den Aufstellplatz festlegen.
- (2) Nach der Leerung sind die Abfallsammelbehälter innerhalb einer angemessenen Zeit von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (3) Die Standorte der in § 10 Abs. 1 Buchstabe b) aufgeführten Restabfallsammelbehälter werden einvernehmlich festgelegt.
- (4) Der Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück einen Standplatz für Abfallsammelbehälter einzurichten. Entsprechendes gilt für Abfallsammelbehälter zur gemeinsamen Nutzung für mehrere Grundstücke.
- (5) Wurde ein Aufstellplatz auf einem privaten Grundstück festgelegt, so müssen sich Standplatz und Transportwege in verkehrssicherem Zustand befinden, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein. Die Transportwege müssen ausreichend breit und befestigt sein und dürfen eine Länge von 15 Metern nicht überschreiten. Türen und Tore sollen mit Feststellvorrichtungen versehen sein und dürfen den Transport der Abfallsammelbehälter möglichst wenig behindern. In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelstandplätzen soll die lichte Deckenhöhe mindestens 2 Meter betragen. Wurde ein Standort auf einem privaten Grundstück festgelegt, so haben die Bediensteten der Stadt zum Zweck der Leerung des Behälters ein Betretungsrecht.

§ 13

Leerung / Abholung von Abfallsammelbehältern/-säcken

- (1) Die Leerung der in § 10 Abs. 1 Buchstabe a) aufgeführten Restabfallsammelbehälter erfolgt wahlweise wöchentlich oder 14-täglich. Die Abholung der in § 10 Abs. 1 Buchstabe c) genannten Restabfallsammelsäcke erfolgt in jeder Woche.
- (2) Die Leerung der in § 9 Absätze 1 und 2 und § 10 Absätze 3 und 4 aufgeführten Bioabfallsammelbehälter erfolgt im 14-täglichen Rhythmus. Jahreszeitlich bedingte Abweichungen sind dem Entsorgungskalender des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid (STL) zu entnehmen.
- (3) Die Leerung der in § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 aufgeführten Papiersammelbehälter erfolgt im 4-wöchentlichen Rhythmus.
- (4) Die Leerung beziehungsweise Abholung der in § 10 Abs. 5 aufgeführten Wertstoffsammelbehälter und -säcke erfolgt im 4-wöchentlichen Rhythmus.
- (5) Die Leerungstermine werden von der Stadt festgelegt und öffentlich bekannt gegeben. Abweichende Leerungstermine sowie die Leerungstermine der in § 10 Abs. 1 Buchstabe b) genannten Restabfallsammelbehälter können im Einzelfall mit der Stadt vereinbart werden.
- (6) Fällt die planmäßige Leerung auf einen Feiertag, wird sie nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe auf einen anderen Werktag verlegt.
- (7) Unterbleibt die Leerung aus Gründen, die der Abfallerzeuger oder -besitzer zu vertreten hat, kann sie auf Antrag und gegen Erstattung der Kosten nachgeholt werden.

§ 14

Getrennthaltung von Abfällen

Um Abfälle zu verwerten oder im Einzelfall Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat der Abfallerzeuger oder -besitzer Abfälle getrennt zu halten und nach Maßgabe dieser Satzung entweder in die dafür vorgesehenen Abfallsammelbehälter bzw. -säcke oder in die in der Stadt aufgestellten Sammelstellen (Wertstoffsammelstellen, Recyclinghof) einzubringen. Die getrenntzuhaltenden Abfallarten beinhalten auch die Abfälle, die im Rahmen von Rücknahmesystemen nach der VerpackV zu erfassen sind. Insbesondere handelt es sich hier um Verkaufsverpackungen aus Glas, Kunststoffen, Papier, Pappe und Karton, Metall und Verbundstoffen, die bei einem nach § 6 Abs. 5 VerpackV festgestellten Systembetreiber lizenziert sind, oder um Elektro- und Elektronikgeräte, die gemäß des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) in der jeweils gültigen Fassung zu entsorgen sind. Die Entsorgungswege sind in Anlage 2 aufgeführt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 15

Öffentliche Sammelstellen und Straßenpapierkörbe

- (1) Die Stadt hält im Stadtgebiet Sammelcontainer zur Erfassung von Papier, Pappe und Karton, Glas, Elektrokleinern, Alttextilien und -schuhen (= Wertstoffsammelstellen) vor. Die Wertstoffsammelstellen sind zur Sammlung dieser Abfallarten zu benutzen.
- (2) In die Sammelcontainer der Wertstoffsammelstellen dürfen nur die gemäß der Beschriftung und den Symbolen auf den Sammelcontainern zugelassenen unverschmutzten Abfälle eingefüllt werden. Insbesondere dürfen die Abfälle nicht in Plastiktüten bzw. -säcken verpackt eingeworfen werden.
- (3) Der Einwurf von Abfällen in die Sammelcontainer der Wertstoffsammelstellen ist aus Lärmschutzgründen nur an Werktagen und nur in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 19:00 Uhr zulässig.
- (4) Es ist verboten, Abfälle neben den Sammelcontainern der Wertstoffsammelstellen abzulegen. Das gilt auch dann, wenn ein Sammelcontainer überfüllt ist.
- (5) Die Stadt unterhält einen Recyclinghof zur Annahme von Abfällen. Es gilt die Betriebs- und Benutzungsordnung des STL-Recyclinghofes.
- (6) In öffentliche Straßenpapierkörbe dürfen Abfälle, die in privaten Haushalten bzw. Nichthaushalten angefallen sind, und die in Anlage 2 genannten Abfälle nicht eingeworfen werden.

§ 16

Sammlung sperriger Abfälle

- (1) Metallschrott, Elektro- und Elektronikgeräte sind vom Sperrmüll getrennt anzumelden und bereitzustellen. Andere Abfälle als Metallschrott, Elektro- und Elektronikgeräte dürfen nicht zur Metallschrott-, Elektro- und Elektronikgeräteabfuhr angemeldet werden. Andere Abfälle als Sperrmüll dürfen nicht zur Sperrmüllsammmlung bereitgestellt werden.
- (2) Solange die sperrigen Abfälle die Höchstmaße von 1 Meter x 1 Meter x 1,50 Meter überschreiten, sind sie vom Abfallbesitzer zu verkleinern. Flüssigkeitsbehälter dürfen nur restentleert bereitgestellt werden. Die im Einzelfall bereitgestellten sperrigen Abfälle dürfen eine haushaltsübliche Menge von maximal 3 Kubikmeter nicht überschreiten. Für größere Mengen sind Sperrmüllcontainer bei der Stadt anzufordern.
- (3) Die Abfuhr sperriger Abfälle erfolgt nach vorheriger Anmeldung. Hierzu sind die von der Stadt herausgegebenen Anmeldekarten zu verwenden, die per Post oder per Fax versendet werden können. Die Anmeldung kann über das Online-Formular der Internetseite des STL erfolgen. Aus logistischen Gründen muss die Anmeldung online oder per Telefax zwei Werktage vor dem gewünschten Abholtermin beim STL eingegangen sein und per Post fünf Werktage vor dem gewünschten Abholtermin abgeschickt werden. Die Abfuhr von sperrigen Abfällen findet im wöchentlichen Rhythmus, jeweils am Wochentag der Leerung der in § 10 Abs. 1 Buchstabe a) aufgeführten Restabfallsammelbehälter, statt.
- (4) Die sperrigen Abfälle sind an den Abfuhrtagen bis 7:00 Uhr am Rand der nächstgelegenen öffentlichen Straße vor dem Grundstück so aufzustellen, dass deren Abholung ohne Behinderung und Zeitverlust möglich ist und der Verkehr nicht gefährdet wird. Die Stadt kann den Aufstellplatz festlegen. § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (5) Sperrige Abfälle, die bis 20:00 Uhr nicht abgeholt wurden, sind von den Abfallerzeugern oder -besitzern am Abholtag unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Die Verschmutzungen nach der Abfuhr sind unverzüglich von den Abfallerzeugern oder -besitzern zu entfernen.
- (6) Sperrige Abfälle, die nicht den Abmessungen gemäß Abs. 2 entsprechen, können nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung vom Abfallbesitzer unmittelbar an der zulässigen Abfallentsorgungs- oder Sammelanlage angeliefert werden.
- (7) Sperrige Abfälle, die eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit der Mitarbeiter der Stadt oder des beauftragten Dritten darstellen, sind von der Annahme und Abholung ausgeschlossen.

§ 17

Schadstoffe

Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG) wie z. B. verbrauchte Batterien, alte Lacke und Farben, Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Quecksilber sowie Chemikalien, sind bei den von der Stadt betriebenen Schadstoffsammelstellen abzugeben. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Nichthaushalten, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

§ 18**Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Anschlusspflichtige und Abfallerzeuger oder -besitzer haben der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und die voraussichtliche Menge, die Zahl der Bewohner des Grundstücks, die Zahl der Nichthaushalte auf dem Grundstück sowie jede diesbezügliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wechselt ein Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich vom Wechsel zu benachrichtigen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Inhaber von Nichthaushalten im Sinne des § 3 Abs. 10, aus denen regelmäßig Abfälle gesammelt oder bei Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.
- (4) Soweit es zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist, sind die Anschlusspflichtigen sowie die Abfallerzeuger oder -besitzer verpflichtet, die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Auskunftspflichtigen haben Auskunft insbesondere über Betrieb, Anlagen und Einrichtungen zu erteilen.

§ 19**Betretungsrecht**

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücksfläche durch städtische Bedienstete zum Zweck der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

§ 20**Unterbrechung des Betriebes der Abfallentsorgung**

- (1) Wird der Betrieb der Abfallentsorgung vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt, beispielsweise infolge höherer Gewalt, bei betrieblichen Störungen, behördlichen Verfügungen, Streiks oder betriebsnotwendigen Arbeiten, so werden die entfallenen Maßnahmen bald möglichst nachgeholt.
- (2) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren oder Entgelten. Ein Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen, ausgenommen sind Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Bediensteten der Stadt.
- (3) Die bereits zur Abholung bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Abs. 1, die länger als einen Tag dauern, von den Anschlusspflichtigen wieder zurückzunehmen. Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 21**Haftung**

Für Schäden, die bei der Leerung an Abfallsammelbehältern entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 22**Gebühren**

Für die Benutzung der Einrichtungen der Abfallentsorgung werden Gebühren und Entgelte erhoben. Die Gebühren ergeben sich aus der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 23**Verwaltungszwang**

- (1) Die Anordnungen der Beauftragten der Stadt zur Durchführung der in dieser Satzung getroffenen Regelungen sind zu befolgen.
- (2) Wird einer Anordnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist entsprochen, ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.

§ 24**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwider handelt, indem er
 1. entgegen § 4 Abfälle, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, zur Abfallentsorgung bereitstellt,
 2. entgegen § 5 Abs. 6 Abfallsammelbehälter öffnet, die angefallenen Abfälle durchsucht oder wegnimmt oder Abfallsammelsäcke aufschneidet,
 3. entgegen § 6 Abs. 2 sein Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt oder seine Abfälle nicht der Stadt zur Einsammlung und Beförderung überlässt,
 4. entgegen § 8 Absätze 1 bis 3 oder 5 trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht das vorgegebene Mindestrestabfallbehältervolumen anmeldet oder den entsprechenden Restabfallsammelbehälter vorhält,
 5. entgegen § 10 Abs. 7 den Abfallsammelbehälter nicht ordnungsgemäß kennzeichnet,
 6. entgegen § 10 von der Stadt nicht zugelassene Abfallsammelbehälter oder -säcke benutzt,
 7. entgegen § 11 Abs. 2 Abfallsammelbehälter oder -säcke nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet oder befüllt bzw. Abfälle in nicht bestimmungsgemäßer Weise in Abfallsammelbehälter oder

- säcke einlegt, insbesondere Abfälle einstampft oder die in dieser Bestimmung genannten Abfälle in Abfallsammelbehälter oder -säcke einfüllt,
8. entgegen § 11 Abs. 3 Abfallsammelbehälter so befüllt, dass sich der Deckel nicht vollständig schließen lässt, die Höchstbefüllungsgrenzen überschritten sind oder indem er schadhafte Abfallsammelbehälter bereitstellt,
 9. entgegen § 11 Abs. 4 die festgelegten Befüllungsgrenzen überschreitet,
 10. entgegen § 11 Abs. 5 Abfallsammelsäcke so befüllt, dass sie schwerer als 10 Kilogramm sind oder in die Abfallsammelsäcke spitze oder scharfe Gegenstände einfüllt,
 11. entgegen § 12 Abs. 1 den von der Stadt festgelegten Aufstellplatz für Abfallsammelbehälter nicht benutzt,
 12. entgegen § 12 Abs. 2 die Abfallsammelbehälter nicht innerhalb einer angemessenen Zeit nach der Leerung von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
 13. entgegen § 14 angefallene Abfälle nicht getrennt hält oder sich nicht der von der Stadt bestimmten Sammelsysteme bedient,
 14. entgegen § 15 Abs. 2 nicht zugelassene Abfälle in die Sammelcontainer der Wertstoffsammelstellen einfüllt,
 15. entgegen § 15 Abs. 3 Abfälle in die Sammelcontainer der Wertstoffsammelstellen außerhalb der in dieser Vorschrift angegebenen Einwurfzeiten einwirft,
 16. entgegen § 15 Abs. 4 Abfälle neben den Sammelcontainern der Wertstoffsammelstellen ablegt,
 17. entgegen § 15 Abs. 6 Abfälle, die in privaten Haushalten beziehungsweise Nichthaushalten angefallen sind oder die in Anlage 2 genannten Abfälle in öffentliche Papierkörbe einwirft,
 18. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 2 nicht zugelassene Gegenstände zur Metallschrott-, Elektro- und Elektronikgeräteabfuhr bereitstellt,
 19. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 3 Gegenstände als Sperrmüll bereitstellt, die nicht zum Sperrmüll zählen,
 20. entgegen § 16 Abs. 2 Abfälle bereitstellt, die die vorgegebenen Höchstmaße bzw. -mengen überschreiten,
 21. entgegen § 16 Abs. 4 sperrige Abfälle bereitstellt,
 22. entgegen § 16 Abs. 5 nicht abgeholten Sperrmüll nicht unverzüglich nach 20:00 Uhr aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt,
 23. entgegen § 17 schadstoffhaltige Abfälle nicht bei den von der Stadt betriebenen Sammelstellen abgibt,
 24. entgegen § 18 Abs. 1 und 3 Anzeigen und Auskünfte über den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstücks sowie über jede diesbezügliche Veränderung nicht erteilt,
 25. entgegen § 18 Abs. 2 und 3 den Wechsel im Eigentum eines Grundstücks bzw. den Wechsel eines Inhabers eines Nichthaushaltes nicht anzeigt,
 26. entgegen § 18 Abs. 4 zur Durchführung der Satzung erforderliche Auskünfte nicht erteilt,
 27. entgegen § 19 das Betreten der Grundstücksfläche durch städtische Bedienstete nicht zulässt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Bestimmung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Regelungen im LAbfG NW über das Höchstmaß gelten entsprechend. Hiernach kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 09.12.2015
 Der Bürgermeister
 Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Anlage 1
zu § 4 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid
vom 09.12.2015

Die im Folgenden beispielhaft aufgelisteten Abfälle sind von der Abfallentsorgung ausgeschlossen.

- Schlämme jeglicher Art
- Nicht gefasste Stäube jeglicher Art
- Geruchsintensive Nahrungs-, Genuss- und Futtermittelabfälle aus Produktions- und Verarbeitungsbetrieben sowie aus Handels- und Vertriebslagern
- Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen sowie Emulsionen, Gemische und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten aus Produktions- und Verarbeitungsbetrieben (einschließlich der Seifenherstellung) sowie aus Handels- und Vertriebslagern
- Tierische Fäkalien
- Abfälle aus Gerbereien
- Abfälle aus der Zelluloseherstellung und -verarbeitung
- Abfälle mineralischen Ursprungs
 - a) Nicht brennbare Abfälle mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen,
 - b) Brennbare Abfälle mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen
- Metallische Abfälle mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen
- Galvanikschlämme sowie sonstige Oxide und Hydroxide, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind
- Aschen und Schlacken aus der industriellen Verbrennung
- Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen
- Säuren, Laugen und Konzentrate
- Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten
- Saure Ölabbfälle
- Raffinationsrückstände und sonstige Abfälle von Mineralölprodukten
- Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme (einschließlich lösungsmittelhaltiges Sägemehl)
- Farben, Farbmittel und Lacke in schlammiger und flüssiger Konsistenz
- Klebstoffe, Kitte, nicht ausgehärtete Harze
- Feste Kunststoffabfälle mit umweltschädigenden Inhaltstoffen sowie Kunststoffschlämme
- Gummischlämme und -emulsionen
- Filtertücher aus Filtrationsprozessen und Abluftreinigung
- Explosivstoffe, leicht vergasende Stoffe aller Art und Stoffe, die zur Selbstentzündung neigen
- Labor- und Chemikalienreste
- Detergentien- und Waschmittelabfälle
- Gefasste Gase
- Radioaktive Abfälle
- Schlämme aus der Wasseraufbereitung
- Ausgefaulte Schlämme aus der Abwasserreinigung (ohne produktionsspezifische Schlämme)
- Sinkkasten- und Rechengut, Kanal- und Gullyschlamm, Trockenschlamm aus Schmutzfängen der Straßeneinläufe
- Fäkalien aus Hauskläranlagen
- Krankenhausspezifische Abfälle (Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank und ähnliche Abfälle. Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, sowie Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu befürchten ist).
- Schlachtabfälle außer Abfälle, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z. B. Geflügelfedern, -köpfe, -beine
- Autowracks und Fahrzeugteile, die von ihrer Art her nicht als Schrott entsorgt werden können (z. B. Autorückbank)

- Autoreifen
- Autobatterien
- Katalysatoren
- Destillationsrückstände
- Schlagabraum
- Sperrige Abfälle aus Nichthaushalten
- Baumstämme und Äste mit einem Durchmesser von mehr als 10 Zentimeter
- Abfälle, die aufgrund ihrer Abmessungen oder ihres Gewichts aus technischen Gründen nicht von der Stadt Lüdenscheid transportiert werden können

Anlage 2
zu § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid
vom 09.12.2015

- a) Folgende Abfälle aus privaten Haushalten im Sinne des § 3 Abs. 9 sind getrennt zu sammeln und in der angegebenen Weise zu entsorgen, soweit sie nicht selbst verwertet werden:

Abfallart	Entsorgungssystem
Altschuhe	sind in die im Stadtgebiet und am Recyclinghof aufgestellten Altschuh-sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem)
Alttextilien	sind in die im Stadtgebiet und am Recyclinghof aufgestellten Altkleider-container einzuwerfen (Bringsystem)
Bauschutt wie Steine, Fliesen, Betonteile	kann in die am Recyclinghof aufgestellten Container eingeworfen werden (nur Kleinmengen, Bringsystem)
Baustellenabfälle (gemischte Materialien)	<ul style="list-style-type: none"> • sind selbst bei den zugelassenen Entsorgungsanlagen des Mär-kischen Kreises anzuliefern oder • in einem Container zu erfassen, der bei der Stadt angefordert werden kann (Holsystem) oder • in die am Recyclinghof aufgestellten Container einzuwerfen (nur Kleinmengen, Bringsystem)
Bioabfälle wie Obst- und Gemüsereste, Kartoffel-schalen, Kaffeefilter, jedoch keine Speise-reste und Fleischabfälle	<ul style="list-style-type: none"> • sind entweder in 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter fassenden Bioabfallsammelbehältern zu erfassen (Holsystem) oder • in die am Recyclinghof aufgestellten Bioabfallcontainer einzuwerfen (Bringsystem)
Elektrokleingeräte wie Rasierapparat, Lockenstab, Game-Boy, MP3-Player	sind in die am Recyclinghof aufgestellten Container einzuwerfen (Bring-system)
Glas	ist in die im Stadtgebiet und am Recyclinghof aufgestellten Glascontai-ner einzuwerfen (Bringsystem)
Grünabfälle wie Baum-, Strauch- und Rasenschnitt, Laub und Geäst, Blumen und Blumenerde	<ul style="list-style-type: none"> • sind entweder in 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter fassenden Bioabfallsammelbehältern zu erfassen (Holsystem) oder • sind in von der Stadt zugelassenen Grünabfallsäcken aus Papier zu erfassen (Holsystem) oder • bei der Stadt per Grünabfallanmeldekarte oder per Internet zur Abholung anzumelden (Holsystem) oder • in einem Container zu sammeln, der bei der Stadt angefordert werden kann (Holsystem) oder • in die am Recyclinghof aufgestellten Grünabfallcontainer einzuwerfen (Bringsystem) oder • an der Umladestation auf der Deponie Lüdenscheid-Kleinleifringhausen abzugeben (Bringsystem).
Leichtstoffverpackungen aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium und Verbundstoffen wie Joghurtbecher, Wasch- und Reini-gungsmittelverpackungen, Getränkever-packungen und -dosen, Alufolie	<ul style="list-style-type: none"> • sind in gelben Wertstoffsammelsäcken (Holsystem) oder • in 240 Liter oder 1.100 Liter fassenden Wertstoffsammelbehältern zu sammeln (Holsystem) oder • in die am Recyclinghof aufgestellten Container einzuwerfen (Bringsystem)
Papier, Pappe und Karton	<ul style="list-style-type: none"> • ist in die im Stadtgebiet und am Recyclinghof aufgestellten Pa-piercontainer einzuwerfen (Bringsystem) oder • in 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter fassenden Papiersammel-behältern zu erfassen (Holsystem)
Schadstoffe , soweit sie in kleinen Mengen anfallen wie Batterien, Farben, Lacke, Gifte, Lösemit-	<ul style="list-style-type: none"> • sind bei der städtischen Schadstoffabgabestelle auf dem Recyc-linghof oder

tel, Laugen, Säuren, Thermometer, Pflanzenschutzmittel, Leuchtstoffröhren, Kondensatoren, Altöl	<ul style="list-style-type: none"> an besonderen Sammelstellen, z. B. für Batterien, Medikamente oder Altöl abzugeben (Bringsystem)
Sperrmüll, Metallschrott, Elektro- und Elektronikgeräte wie Möbel, Kühlschränke, Kühltruhen, Fahrräder, Waschmaschinen, Öfen, Ölradiatoren	<ul style="list-style-type: none"> sind bei der Stadt per Anmeldekarte oder per Internet für die Sperrmüllsammlung bzw. Sammlung von Metallschrott, Elektro- und Elektronikgeräten anzumelden (Holsystem) oder in die am Recyclinghof aufgestellten Container einzuwerfen (Bringsystem)

- b) Folgende Abfälle aus Nichthaushalten im Sinne des § 3 Abs. 10 sind getrennt zu sammeln und in der angegebenen Weise zu entsorgen, soweit sie nicht einer Wiederverwertung durch Dritte zugeführt werden:

Abfallart	Entsorgungssystem
Altschuhe	sind in die im Stadtgebiet und am Recyclinghof aufgestellten Altschuh-sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem)
Alttextilien	sind in die im Stadtgebiet und am Recyclinghof aufgestellten Altkleider-container einzuwerfen (Bringsystem)
Bioabfälle wie Obst- und Gemüsereste, Kartoffel-schalen, Kaffeefilter, jedoch keine Speise-reste und Fleischabfälle	<ul style="list-style-type: none"> sind entweder in 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter fassenden Bioabfallsammelbehältern zu erfassen (Holsystem) oder in die am Recyclinghof aufgestellten Bioabfallcontainer einzuwerfen (Bringsystem)
Glas	ist in den im Stadtgebiet und am Recyclinghof aufgestellten Glascontai- nern zu erfassen (Bringsystem).
Grünabfälle wie Baum-, Strauch- und Rasenschnitt, Laub und Geäst, Blumen und Blumenerde	<ul style="list-style-type: none"> sind entweder in 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter fassenden Bioabfallsammelbehältern zu erfassen (Holsystem) oder sind in von der Stadt zugelassenen Grünabfallsäcken aus Papier zu erfassen (Holsystem) oder bei der Stadt per Grünabfallanmeldekarte oder per Internet zur Abholung anzumelden (Holsystem) oder in einem Container zu sammeln, der bei der Stadt angefordert werden kann (Holsystem) oder in die am Recyclinghof aufgestellten Grünabfallcontainer einzu- werfen (Bringsystem) oder an der Umladestation auf der Deponie Lüdenscheid- Kleinleifringhausen abzugeben (Bringsystem)
Leichtstoffverpackungen aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium und Verbundstoffen wie Joghurtbecher, Wasch- und Reini- gungsmittelverpackungen, Getränkever- packungen und -dosen, Alufolie	<ul style="list-style-type: none"> sind in gelben Wertstoffsammelsäcken (Holsystem) oder in 240 Liter oder 1.100 Liter fassenden Wertstoffsammelbehältern zu sammeln (Holsystem) oder in die am Recyclinghof aufgestellten Container einzuwerfen (Bringsystem)
Papier, Pappe und Karton	<ul style="list-style-type: none"> ist in die am Recyclinghof aufgestellten Papiercontainer einzu- werfen (Bringsystem) oder in 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter fassenden Papiersammel- behältern zu erfassen (Holsystem)
Schadstoffe , soweit sie in kleinen Men- gen anfallen wie Batterien, Farben, Lacke, Gifte, Lö- semittel, Laugen, Säuren, Thermometer, Laborchemikalien, Pflanzenschutzmittel, Leuchtstoffröhren, Akkumulatoren, Kon- densatoren, Altöl	<ul style="list-style-type: none"> sind bei der städtischen Schadstoffabgabestelle auf dem Recyc- linghof oder an besonderen Sammelstellen, z. B. für Batterien, Medikamente oder Altöl abzugeben (Bringsystem).

Anlage 3
zu § 8 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid
vom 09.12.2015

Unternehmen / Institution	je Platz / beschäftigte Person / Bett	Richtwerte für Ab- weichungen vom wöchentlichen Min- desrest- abfallbehälter- volumen	* 1
1. Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	15 Liter	10,5 Liter

2.	öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je beschäftigte Person	5 Liter	3,5 Liter
3.	Speisewirtschaft, Imbissstuben	je beschäftigte Person	60 Liter	42 Liter
4.	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je beschäftigte Person	30 Liter	21 Liter
5.	Beherbergungsbetriebe	je Bett	3,75 Liter	2,62 Liter
6.	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je beschäftigte Person	30 Liter	21 Liter
7.	sonstiger Einzel- und Großhandel	je beschäftigte Person	7,5 Liter	5,25 Liter
8.	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je beschäftigte Person	7,5 Liter	5,25 Liter

* 1

Richtwerte für Abweichungen vom wöchentlichen Mindestrestabfallbehältervolumen bei Nutzung von Bioabfallsammel- beziehungsweise Speiserestebehältern

Werden durch die getrennte Sammlung von Bio- und Grünabfällen in Bioabfallsammelbehältern oder durch die getrennte Sammlung von Speiseresten in Speiserestebehältern auf dem gleichen Grundstück Restabfälle vermieden, so kann das Mindestrestabfallbehältervolumen pro Platz / beschäftigte Person / Bett gesenkt werden.

Beschäftigte Personen im Sinne dieser Anlage sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zur Hälfte bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.



Achte Satzung vom 09.12.2015 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 12.12.2007

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 07.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif als Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 12.12.2007 wird durch den beigefügten Gebührentarif ersetzt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 09.12.2015

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

**Gebührentarif
als Anlage zur Achten Satzung vom 09.12.2015
zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren
in der Stadt Lüdenscheid vom 12.12.2007**

I. Die fortlaufende Gebühr beträgt

bei einer Behältergröße	und wöchentlich einmaliger Leerung im Kalenderjahr	und 14-täglicher Leerung im Kalenderjahr	und einmaliger Leerung
a) von 35 l	242,43 Euro	121,22 Euro	4,66 Euro
b) von 50 l	310,69 Euro	152,62 Euro	5,92 Euro
c) von 80 l	430,51 Euro	204,36 Euro	7,96 Euro
d) von 120 l	569,39 Euro	286,06 Euro	10,95 Euro
e) von 240 l	1.029,79 Euro	535,32 Euro	20,38 Euro
f) von 1.100 l	3.474,57 Euro	1.900,68 Euro	68,91 Euro
g) von 2.500 l	14.195,58 Euro	7.097,79 Euro	272,99 Euro
h) von 5.000 l	24.695,09 Euro	12.347,55 Euro	474,91 Euro

II. Die Entsorgungsgebühr für einen Abfallsack beträgt (einschließlich des Kaufpreises) 5,19 Euro.



Elfte Satzung vom 09.12.2015 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 07.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004 wird wie folgt geändert:

- § 7 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
Die Gebühr für die Reinigung beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge in den Reinigungsklassen

Reinigungsklasse	1. Teilbetrag Kehrichtreinigung	2. Teilbetrag Winterdienst	Gesamtgebühr
I	20,02 Euro	8,99 Euro	29,01 Euro
II	2,86 Euro	5,99 Euro	8,85 Euro
III	5,72 Euro	5,99 Euro	11,71 Euro
IV	2,86 Euro	3,00 Euro	5,86 Euro
V	1,43 Euro	3,00 Euro	4,43 Euro
VI	1,43 Euro	3,00 Euro	4,43 Euro
VII	0,00 Euro	3,00 Euro	3,00 Euro
VIII	11,44 Euro	7,49 Euro	18,93 Euro
IX	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro

- Im Heranziehungsbescheid wird die Gesamtgebühr ausgewiesen.
§ 8 erhält folgende Fassung:
Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Straßenreinigung, z. B. durch Straßenbauarbeiten, bei Ausfall von Reinigungsmaschinen, bei Naturereignissen, infolge von Witterungseinflüssen, bei gesetzlichen Feiertagen, bei Behinderung der Reinigung durch den ruhenden oder

fließenden Straßenverkehr oder sonstigen unvorhergesehenen Störungen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder -erlass sowie Schadensersatz.

Bei einem Reinigungsausfall von mehr als einen Monat der jährlich geschuldeten Reinigungsleistung auf mehr als der Hälfte der zu reinigenden Straße werden die Straßenreinigungsgebühren für die Ausfallzeiten, vom Beginn des zweiten Monats an, auf Antrag erstattet.

Der Anspruch ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich bei der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen, geltend zu machen.

Artikel 2

In dem Straßenreinigungsverzeichnis, das als Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004 in der Fassung der 10. Änderung vom 11.12.2014 aufgeführt ist, werden folgende Änderungen vorgenommen:

Reinigungsklasse V:

- Die „Opderbeckstraße (bis Haus-Nr. 15)“ wird gestrichen.

Reinigungsklasse VII:

- Bei „Opderbeckstraße“ wird der Zusatz „ab Haus-Nr. 16“ gestrichen.
- Die Straße „Burgweg“ wird gestrichen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 09.12.2015

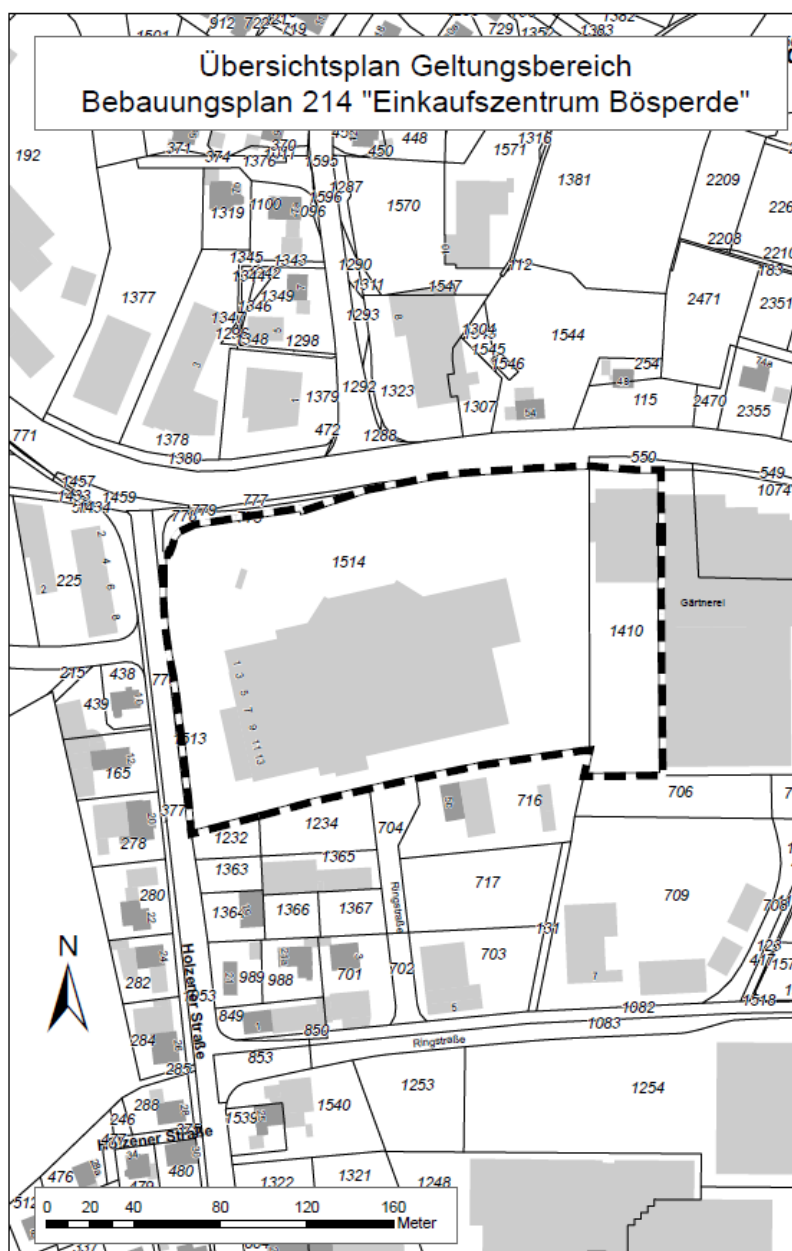
Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



**Bebauungsplan Nr. 214 „Einkaufszentrum Böisperde“ der Stadt Menden (Sauerland)
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 214 „Einkaufszentrum Böisperde“ gefasst. Das Plangebiet umfasst das Gelände eines großen Verbrauchermarktes im Ortsteil Böisperde einschließlich der Stellplätze und der angegliederten Einzelhandelnutzungen. Um auf dieser Fläche die Einzelhandelsentwicklung besser steuern zu können, soll nun der Bebauungsplan Nr. 214 aufgestellt werden. Das derzeit im Bebauungsplan Nr. 7 der ehem. Gemeinde Böisperde festgesetzte Sondergebiet „Verbrauchermarkt“ enthält weder Festsetzungen zur Größe der Verkaufsfläche noch zur Art der zulässigen Sortimente. Diese „Regelungslücke“ soll durch den neuen Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen geschlossen werden. Das bestehende Sondergebiet soll durch ein neues Sondergebiet ersetzt werden, in dem aber zusätzlich Festsetzungen insbesondere in Bezug auf die Größe der Verkaufsfläche und die Art der zulässigen Sortimente enthalten sind.



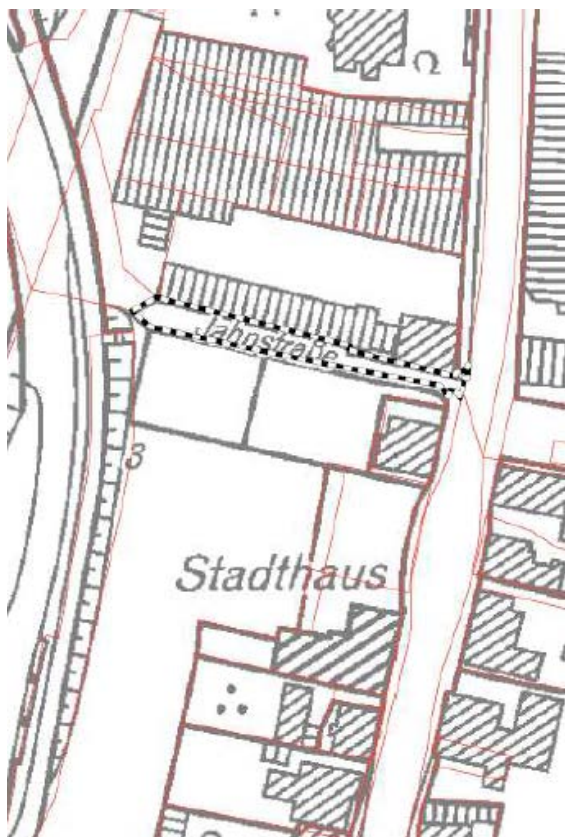
Die Erarbeitung des Bebauungsplans Nr. 214 „Einkaufszentrum Böisperde“ erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB. Auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird daher verzichtet.

Eine Regel-UVP-Pflicht besteht durch das vorliegende Planvorhaben nicht. Es ist jedoch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 S. 1 UVPG durchzuführen, da im Geltungsbereich des Bebauungsplans die Festsetzung von großflächigem Einzelhandel von 5.000 m² Geschossfläche oder mehr gemäß Nr. 18.6.1 vorgesehen ist, womit nach Anlage 1 Nr. 18.8 des UVPG der Prüfwert bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes in einem sonstigen Gebiet überschritten wird. Das Ergebnis der Prüfung wird in der Begründung dokumentiert. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden. Der Flächennutzungsplan soll im Wege der Berichtigung angepasst werden. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Planbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 11.12.2015
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Art
Erster Beigeordneter

Einziehung der Jahnstraße

Der Rat der Stadt Plettenberg hat in seiner Sitzung am 08.12.2015 beschlossen, die im Geltungsbe- reich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 636 -Mylaeus-Areal- liegende Jahnstraße in ihrer kom- pletten Ausdehnung einzuziehen. Das betroffene Grundstück (Gemarkung Plettenberg, Flur 22, Flur- stück 989) ist in dem folgenden Plan dargestellt.



Grund der Einziehung ist die Tatsache, dass die Jahnstraße aufgrund der Überplanung durch den vorgenannten Bebauungsplan ihre Verkehrsbedeu- tung verloren hat.

Die Absicht der Einziehung hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 25.08.2015 be- schlossen.

Gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ist diese Absicht am 26.08. bzw. 02.09.2015 öffentlich bekannt ge- macht worden. Einwendungen dagegen wurden nicht erhoben.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wird die Einziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss des Rates der Stadt Plettenberg über die Einziehung und die Begründung kann ge- mäß § 41 Abs. 4 Satz 2 des VwVfG NRW bei der Stadtverwaltung Plettenberg, Sachgebiet Liegen- schaften und Beiträge, Rathaus, Grünestraße 12, Zimmer 236 oder 237, 58840 Plettenberg während der Sprechstunden eingesehen werden.

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Ver- waltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arns- berg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkunds- beamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von einem etwaigen Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Plettenberg, 09.12.2015
Schulte, Bürgermeister

Bezirksregierung Köln



Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Tel.: 0221/147-2033
Köln, den 07.12.2015

Flurbereinigung Marienheide; Az.: 33.41 - 18 74
1-

2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung

Im Flurbereinigungsverfahren Marienheide wird hiermit gemäß § 65 des Flurbereinigungs-gesetzes -FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung für die mit der Vorlage des Flurberei- nigungsplanes geänderten Abfindungsgrundstü- cke erlassen.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Zu- stand sind die Überleitungsbestimmungen vom 17.09.2014 verbindlich mit der Maßgabe, dass die Daten 01.12.2014 durch **01.01.2016**, 01.02.2015 durch **01.03.2016** und 28.02.15 durch **31.03.2016** zu ersetzen sind.

Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser 2. Ergänzungsanordnung.

1. Zu den in den Überleitungsbestimmungen auf- geführten Zeitpunkten gehen Besitz, Verwal- tung und Nutzung an den mit der Vorlage des Flurbereinigungsplanes geänderten Abfin- dungsflurstücken auf die Empfänger der Abfin- dungsflurstücke über.

Die Besitz- Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den bisher zugewiesenen und mit Vorlage des Flurbereinigungsplanes nicht mehr zuge- teilten Abfindungsflurstücken erlöschen zu denselben Zeitpunkten. Die sonstigen Rechts- verhältnisse, insbesondere Eigentumsrechte bleiben unberührt.

2. Die Überleitungsbestimmungen in der Fassung vom 17.09.2014 liegen für die Beteiligten zur Einsichtnahme 1 Monat lang - beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntma- chung - aus bei:

dem Vorsitzenden der Teilnehmergein- schaft

Herrn Markus Kollenberg, Zum Schiefer- stein 11, 51709 Marienheide

sowie bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.41, 3. Etage, **Zimmer B 315**

Blumenthalstr. 33, 50670 Köln (während der Dienststunden)

3. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Ergänzungsanordnung an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Ver- tragspartnern bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, folgende Festsetzungen bean- tragt werden:

- a) Angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer für eine Mehrzuteilung in Land zu leistenden Ausgleichszah- lung durch den Nießbraucher (§ 69 S. 2 FlurbG),
- b) Erhöhung der Minderung des Pachtzin- ses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschie- des zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Be- wirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3a) und 3b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Der Vorstand wurde zu den geänderten Überlei- tungsbestimmungen gehört.

Die Grenzen der von den Änderungen betroffenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemark- tet worden. Die neue Feldeinteilung wurde den be- troffenen Teilnehmern des Flurbereinigungsverfah- rens in der Zeit vom 16.11.-04.12.2015 jeweils von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr im MGV Sängenheim Linge e.V., Talsperrenstr. 14, 51709 Marienheide-Linge im Rahmen der Offen- legung des Flurbereinigungsplanes erläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Gründe

Der Erlass dieser 2. Ergänzungsanordnung zur vor- läufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, um die tatsächliche Überleitung der von den Änderungen bei Vorlage

des Flurbereinigungsplanes Marienheide betroffe- nen Grundstücken in den neuen Zustand durchzu- führen. Die Voraussetzungen für den Erlass dieser 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzein- weisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert vorliegen und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht.

Die Teilnehmer erhielten einen sie betreffenden Nachweis über die neue Feldeinteilung.

Die Nachweise über die neue Feldeinteilung lagen zur Einsichtnahme für die betroffenen Beteiligten of- fen und wurden ihnen erläutert. Die neue Feldeinteil- ung wurde den Beteiligten auf Wunsch an Ort und Stelle angezeigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Blument- halstraße 33, 50670 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Sig- natur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingun- gen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de auf- geführt.
- Falls die Frist durch eine von Ihnen bevollmäch- tigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollzie- hung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichts- ordnung – VwGO – in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wir- kung haben.

Gründe

Es liegen auch die Voraussetzungen für die Anord- nung der sofortigen Vollziehung der 2. Ergänzungs- anordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vor.

Nach dieser Vorschrift kann die sofortige Vollzie- hung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse von Be- teiligten liegt. Die bereits oben dargelegten Gründe der 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitz- regelung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse,

dass eine zügige und ordnungsgemäße Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen möglicherweise eingelegten Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
– 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) –
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des OVG übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite <http://www.ovg.nrw.de> unter dem Punkt Elektronischer Rechtsverkehr.

Hinweis:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine von Ihnen bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Cron
Oberregierungsvermessungsrat

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/marienheide_a/index.html veröffentlicht.

Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Mendener Baubetrieb“ der Stadt Menden zum 31.12.2014.

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S.644, ber. GV. NRW. 2005 S.15, in Kraft getreten am 1. Januar 2005; geändert durch Artikel I der Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S.438), in Kraft getreten am 29. August 2009; Artikel 1 der VO vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.963), in Kraft getreten am 31. Dezember 2009; Artikel 1 der VO vom 13. August 2012 (GV.NRW. S.296), in Kraft getreten am 30. August 2012) wird folgendes bekanntgemacht:

1. Feststellung durch den Rat

Der Rat der Stadt Menden hat in seiner Sitzung am 23.06.15 folgenden Beschluss gefasst:
Der Rat stellt gemäß § 26(2) EigVO NW den Jahresabschluss des Mendener Baubetriebes zum 31.12.2014 in der im Prüfungsbericht enthaltenen Fassung und den zugehörigen Lagebericht fest.

Zugleich beschließt er einstimmig, den Jahresfehlbetrag in Höhe von (-) 136.878,94 Euro durch den städtischen Haushalt auszugleichen.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gem. § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 30.06.2015

3. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2014 liegen bis zur Feststellung des Abschlusses 2015 öffentlich am

Mendener Baubetrieb
Am Ziegelbrand 20
58706 Menden

aus.

Menden, 15.07.15

Der Betriebsleiter
gez. Höddinghaus

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter **„www.menden.de - Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus“** veröffentlicht.

5. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Plettenberg vom 10.12.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW. S. 712/SGV NRW 610) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011) - sämtliche in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 08.12.2015 folgende Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 11

Inkrafttreten

Die 5. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 10.12.2015 tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Anlage zur 5. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Plettenberg

Gebührentarif

17	Personenstandsrechtliche Amtshandlungen	
	1. Nutzung des Ratssaales (anstelle des Trauzimmers) für standesamtliche Eheschließung, nach Vereinbarung, Zusatzgebühr	90,00 €
	2. a. Trauung außerhalb der Dienstzeiten, nach Vereinbarung Zusatzgebühr	96,00 €
	b. Trauung außerhalb der Dienstzeiten, am Wochenende (in der Regel samstags), nach Vereinbarung, Zusatzgebühr	111,00 €
	Ausstellen von Bescheinigungen über die Namensführung	10,00 €
	3. Beurkundung von namensrechtlichen Erklärungen	24,00 €

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 10.12.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Kapitain



**Offenlegung des Liegenschaftskatasters
aus Anlass der Bekanntgabe des Ergebnisses der
Grenzermittlung
und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen
in der Gemeinde Altena, Bereich Altenaer Straße 32**

**Gemeinde Altena - Gemarkung Dahle
Flur 4 - Flurstück 30**

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), in Kraft getreten am 23. März 2005; geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), in Kraft getreten am 29. November 2008; Artikel 21 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224); in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. April 2009; Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013; Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256), in Kraft getreten am 12. April 2014, in Verbindung mit § 23 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 462), in Kraft getreten am 8. November 2006; geändert durch Artikel 3 der VO vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 404), in Kraft getreten am 17. Juli 2010; Artikel 9 der VO vom 22. Mai 2012 (GV. NRW. S. 206), in Kraft getreten am 19. Juni 2012; Artikel 14 der VO vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 483), in Kraft getreten am 27. Juli 2013 erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung der Grundstücksgrenzen des oben genannten Flurstücks aufgrund einer von der Katasterbehörde des Märkischen Kreises durchgeführten Fortführungsvermessung durch Offenlegung der gemäß § 21 Abs. 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) am 9.12.2015 aufgenommenen Grenzniederschrift in der Zeit

vom 28.12.2015 bis 1.02.2016 einschließlich

bei der Katasterbehörde des Märkischen Kreises,
Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, Zimmer
376 während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag von 8.00 - 15.00 Uhr,
Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr.

Während der Offenlegungszeit wird den Beteiligten Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen und die Grenzniederschrift einzusehen.

Beteiligte sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer des von der Feststellung und Abmarkung betroffenen Grundstücks Gemarkung Dahle Flur 4 Flurstück 30. Inhaber grundstücksgleicher Rechte sind Beteiligte, wenn ihre Rechte betroffen werden.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gem. § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe keine Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Märkischen Kreis, Katasterbehörde, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, einzulegen. Falls die Frist zur Erhebung der Einwendungen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden der Vollmachtgeberin / dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung gegen die Abmarkung:
Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Hausanschrift: Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg / Postanschrift: Postfach, 59818 Arnsberg) schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens zwei Abschriften beigefügt werden. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden der Vollmachtgeberin / dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Lüdenscheid, 10.12.2015

Märkischer Kreis
Der Landrat
Katasterbehörde
Im Auftrag
G. Bunge



Bekanntmachung über eine Satzungsänderung des Wasserbeschaffungsverbandes Langenholthausen

Der Verbandsausschuss des Wasserbeschaffungsverbandes Langenholthausen hat in seiner Sitzung am 04.12.2015 gemäß § 11 Nr. 2 der Satzung folgende Satzungsänderung beschlossen:

Der § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Verbandssatzung wird wie folgt erweitert:

Die Wassergebühr ist eine grundstücksbezogene Benutzungsgebühr und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Die Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Langenholthausen wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz bekanntgemacht.

Lüdenscheid, 16.12.2015
Märkischer Kreis
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrage
Sieg
Verwaltungsfachwirt



Entwurf der Haushaltssatzung 2016 der Stadt Iserlohn

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2016 einschließlich Anlagen wurde dem Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 zugeleitet. Der Entwurf kann ab sofort während der Dauer des Beratungsverfahrens (voraussichtlich bis zum 09. März 2016) eingesehen werden.

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme besteht im Rathaus der Stadt Iserlohn, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn, 4. Etage, Zimmer 401, während der allgemeinen Servicezeiten. Zusätzlich wird der Entwurf einschließlich Anlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Iserlohn (www.iserlohn.de) veröffentlicht.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie alle Abgabepflichtigen können in der Zeit vom 04. Januar 2016 bis zum 22. Januar 2016 Einwendungen gegen den Entwurf erheben. Dies kann in Form einer schriftlichen Mitteilung an die Stadt Iserlohn oder durch mündliche Erklärung zu Protokoll im Rathaus der Stadt Iserlohn, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn, 4. Etage, Zimmer 401, während der allgemeinen Servicezeiten erfolgen.

Über rechtzeitig erhobene Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Rechtsgrundlage für diese Bekanntmachung:

§ 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung.

Iserlohn, 15. Dezember 2015
Dr. Peter Paul Ahrens
Bürgermeister



Bekanntmachung über eine Satzungsänderung des Wasserbeschaffungsverbandes Mellen

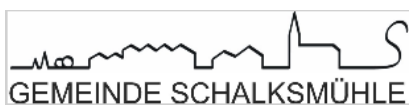
Der Verbandsausschuss des Wasserbeschaffungsverbandes Mellen hat in seiner Sitzung am 08.12.2015 gemäß § 11 Nr. 2 der Satzung folgende Satzungsänderung beschlossen:

Der § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Verbandssatzung wird wie folgt erweitert:

Die Wassergebühr ist eine grundstücksbezogene Benutzungsgebühr und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Die Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Mellen wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz bekanntgemacht.

Lüdenscheid, 16.12.2015
Märkischer Kreis
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrage
Sieg
Verwaltungsfachwirt



I. 11. Satzung vom 15.12.2015 zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Gemein- de Schalksmühle vom 18.12.1990

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17.6.2003 (GV. NRW S. 313) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), in Kraft getreten am 1. Oktober 2014 und der §§ 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 11. Februar 2015; Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015) und der §§ 1, 2, 4, 5, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in Kraft getreten am 1. November 2015, hat der Rat der

Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 18.12.1990 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 16.12.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 29 erhält folgende Fassung: Sonstige Gebühren

- (1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:
- | | |
|---|----------|
| 5. b) Friedhofsunterhaltungsgebühr (für 30 Jahre ab Erwerbstag) bei Wahlgräbern je Grabstelle | 399,00 € |
|---|----------|

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

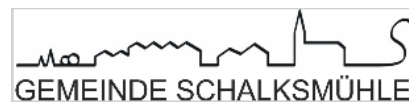
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 15.12.2015
Der Bürgermeister
Gez. Schönenberg



I.

Vierundzwanzigste Satzung vom 15.12.2015 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 18.12.1990

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496 ff.), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV.

NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV.NRW. 2013, S. 148), in Verbindung mit der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 16.12.2014 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 18.12.1990 in der Fassung der dreiundzwanzigsten Änderungssatzung vom 16.12.2014 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Höhe der Gebühr

(1) Beim Umleerbehältersystem beträgt die Abfallbeseitigungsgebühr jährlich

- | | |
|--|-------------|
| a) bei Bereitstellung eines 60 l-Umleerbehälters | 139,80 € |
| b) bei Bereitstellung eines 80 l-Umleerbehälters | 186,40 € |
| c) bei Bereitstellung eines 120 l-Umleerbehälters | 279,60 € |
| d) bei Bereitstellung eines 240 l-Umleerbehälters | 559,20 € |
| e) bei Bereitstellung eines 360 l-Umleerbehälters | 838,80 € |
| f) bei Bereitstellung eines 1.100l Umleerbehälters | 2.563,00 € |
| g) bei Bereitstellung eines 2.500l Umleerbehälters | 11.650,00 € |
| h) bei Bereitstellung eines 5.000l Umleerbehälters | 23.300,00 € |

Werden Abfallbehälter nicht während des gesamten Kalenderjahres bereitgestellt, so wird die Abfallbeseitigungsgebühr nach entsprechenden monatlichen Teilbeträgen erhoben.

- (2) Bei der Sperrgutabfuhr beträgt die Abfallbeseitigungsgebühr 5,30 € pro Abfallsack.
- (3) Sofern für ein Grundstück das bereitgestellte Volumen der grünen Umleerbehälter das bereitgestellte Volumen der grauen Umleerbehälter übersteigt, und das bereitgestellte Volumen der grünen Umleerbehälter das Mindestvolumen von 240 l übersteigt, so beträgt die Gebühr 0,10 € jährlich je Liter Gefäßvolumen. Das maßgebliche Gefäßvolumen ermittelt sich aus der Differenz zwischen dem Gefäßvolumen der grauen Umleerbehälter und dem Gefäßvolumen der grünen Umleerbehälter für das jeweilige Grundstück. Im Ergebnis muss immer das Mindestvolumen von 240 Litern pro Grundstück bei dem grünen Behälter ohne Zusatzgebühr bleiben.
- (4) Gemäß § 6 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes NRW ruhen die Abfallbeseitigungsgebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

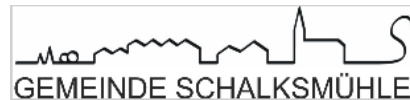
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 15.12.2015

Der Bürgermeister

Gez. Schönenberg



I.

Einundzwanzigste Satzung vom 15.12.2015 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Schalksmühle vom 16.12.1986

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496 ff.), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926/SGV.NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV.NRW. 2013, S. 133 ff.), und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV.NRW. 2015, S. 666), hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Schalksmühle vom 16.12.1986 in der Fassung der zwanzigsten Änderungssatzung vom 16.12.2014 wird wie folgt geändert:

In § 11 werden die Worte „22,68 Euro“ durch die Worte „23,65 Euro“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

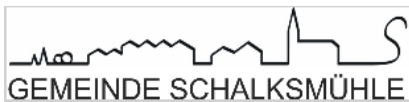
Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 15.12.2015
Der Bürgermeister
Gez. Schönenberg



I.

Erste Satzung vom 15.12.2015 zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Schalksmühle zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage vom 16.12.2014

Aufgrund der §§ 7, und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015. S. 496 ff.), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV.NRW. 2015, S. 666), der §§ 53 c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV.NRW. 2013, S. 133 ff.) sowie der Entwässerungssatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 20.12.1995 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung der Gemeinde Schalksmühle zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage vom 16.12.2014 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 6 wird die Zahl „3,13“ durch die Zahl „2,70“ und die Zahl „1,42“ durch die Zahl „1,24“ ersetzt.

In § 5 Abs. 5 wird die Zahl „1,07“ durch die Zahl „0,92“ und die Zahl „0,92“ durch die Zahl „0,77“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

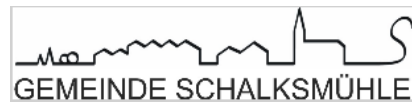
Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 15.12.2015
Der Bürgermeister
Gez. Schönenberg



I.

Satzung der Gemeinde Schalksmühle über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 15.12.2015

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG -) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2015 (GV. NRW. S. 683) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung und Rechtsform

- (1) Für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen unterhält die Gemeinde Schalksmühle folgende Übergangsheime:
 - a) In der Lieth 4
 - b) weitere im Eigentum der Gemeinde oder angemietete Wohneinheiten

- (2) Die Übergangsheime der Gemeinde Schalksmühle sind eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Die in den Übergangsheimen aufzunehmenden Personen werden durch Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eingewiesen. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (2) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn
- a) der Benutzer anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat;
 - b) der Benutzer durch einen Verstoß gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung für die Übergangsheime oder die Weisungen der Gemeinde Schalksmühle dazu Anlass gegeben hat.
- (3) Die Benutzer haben das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
- a) die Einweisung widerrufen wird;
 - b) die Benutzer ihren Wohnsitz wechseln.
- Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

§ 3

Aufsicht und Ordnung in den Übergangsheimen

Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters. Die Ordnung in den Übergangsheimen wird durch die vom Bürgermeister erlassene Benutzungsordnung geregelt. Die Benutzer haben die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und die Weisungen der Personen, die mit der Verwaltung der Übergangsheime beauftragt wurden, zu befolgen.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Schalksmühle erhebt zur Deckung der Kosten, die ihr durch den Betrieb der Übergangsheime entstehen, Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime. Mehrere Benutzer einer Unterkunft haften als Gesamtschuldner. Neben minderjährigen Benutzern haften deren Eltern als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage, von dem an der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder durch Genehmigung der Gemeinde benutzen kann.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet ist. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.
- (2) Sind mehrere alleinstehende Personen gemeinsam in einer Unterkunft untergebracht, wird die zu zahlende Gebühr auf jeden Benutzer zu gleichen Teilen umgelegt.

- (3) Die Grundgebühr beträgt je Quadratmeter und Monat in dem Übergangsheim 4,80 €.

- (4) Neben den Benutzungsgebühren sind pro Person monatlich für Strom- und Heizkosten und sonstige Betriebskosten folgende Pauschalen zu entrichten:

a)	Stromkosten	31,41 €
b)	Heizkosten	31,47 €
c)	sonstige verbrauchsabhängige Betriebskosten (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung)	37,87 €

- (5) Wird die Unterkunft nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so wird für jeden begonnenen Tag der Benutzung 1/30 der Gebühren und der Kosten berechnet.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren und Kosten

Die Gebühren und Kosten nach § 5 werden, soweit im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist, am 3. Tage eines jeden Monats fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schalksmühle über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 16.12.2003 in der Fassung der elften Änderungssatzung vom 16.12.2014 außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 15.12.2015
Der Bürgermeister
Gez. Schönenberg

Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte vom 09.12.2015

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 07.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Lüdenscheid erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der Obdachlosenunterkünfte entstehenden Kosten Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte.
- (3) Mehrere Benutzer einer Obdachlosenunterkunft haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Obdachlosenunterkunft benutzt oder durch Genehmigung der Stadt benutzen kann.

§ 2

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr in den Obdachlosenunterkünften richtet sich nach der maßgeblichen Nutzfläche, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Diese setzt sich zusammen aus der zugewiesenen reinen Wohnfläche sowie der anteiligen Gemeinschaftsfläche.
- (2) Gemeinschaftsflächen sind die für die gemeinsame Nutzung zur Verfügung gestellten Sanitärräume. Erfolgt in einer abgeschlossenen Wohnung keine Familienbelegung, sondern eine Sammelbelegung mit Einzelpersonen, sind auch Flure und Küchen Gemeinschaftsflächen.
- (3) Die anteilige Gemeinschaftsfläche wird durch die Division der insgesamt nutzbaren Gemeinschaftsfläche durch die Summe der Wohnfläche der Wohneinheiten, die die Gemeinschaftsfläche nutzen, multipliziert mit der zugewiesenen reinen Wohnfläche, ermittelt.
- (4) Der Gebührensatz beträgt je Quadratmeter Nutzfläche und Monat in den einzelnen Obdachlosenunterkünften:
Leifringhauser Str. 1, 3 und 5
17,95 Euro
Stromkostenpauschale bei Sammelbelegung 2,18 Euro
Heizkostenpauschale bei Sammelbelegung 2,23 Euro.
- (5) Wird die Obdachlosenunterkunft nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Benutzungsgebühren nach Tagen berechnet. Ein- und Auszugstag werden jeder für sich berechnet. Bei der Verlegung von einer Obdachlosenunterkunft in eine andere zählt der Tag der Verlegung nur bei der Gebührenberechnung für die neue Obdachlosenunterkunft.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr wird am dritten Tage nach der erstmaligen Benutzung oder der Bereitstellung der Obdach-

losen- oder Sammelunterkunft und im Übrigen am dritten Tag jeden Monats im Voraus für den laufenden Monat fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte vom 11.12.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 09.12.2015

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

Satzung über die Wochenmarktgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 09.12.2015

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 07.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Lüdenscheid erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb des Wochenmarktes entstehenden Kosten Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Standinhaber auf dem Marktplatz.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.

§ 2

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden berechnet für jeden angefangenen laufenden Meter des zugewiesenen und den Käufern zugewandten Standplatzes. Sie gelten für die in der Satzung für den Wochenmarkt

- der Stadt Lüdenscheid jeweils festgesetzte Dauer des Wochenmarktes, auch wenn die zugelassene Verkaufszeit nicht ausgenutzt wird.
- (2) Die Berechnung der Gebühren erfolgt
- bei Standplätzen, die dauernd oder für mindestens ein Jahr zugewiesen sind, für ein Jahr (Jahresgebühr),
 - bei Standplätzen, die für einen zusammenhängenden kürzeren Zeitraum als ein Jahr zugewiesen sind, für den zugewiesenen Zeitraum in vollen Wochen (Teiljahresgebühr),
 - bei Standplätzen, die für einen einzelnen Markttag zugewiesen sind, nur für diesen Markttag (Tagesgebühr).

§ 3 Gebührenhöhe

Die Marktgebühr beträgt für jeden angefangenen laufenden Meter des zugewiesenen Standplatzes

- als Jahresgebühr
bei einem Markttag je Woche 170,88 Euro
bei zwei Markttagen je Woche 341,76 Euro
 - als Teiljahresgebühr mal
Markttag und Anzahl der Wochen 3,56
Euro
 - als Tagesgebühr 3,56
Euro.
- Die Mindestgebühr beträgt 12,50 Euro.

§ 4 Fälligkeit

- Die Jahresgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und in gleichen Vierteljahresbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Auf Antrag kann die Fälligkeit auf den 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat festgesetzt werden.
- Die Teiljahresgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- Die Tagesgebühr wird mündlich durch den Marktmeister festgesetzt und sofort fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wochenmarktgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 04.02.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 09.12.2015
Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid (Friedhofsgebührensatzung) vom 09.12.2015

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 07.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- Die Stadt erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der kommunalen Friedhöfe entstehenden Kosten Gebühren für die Inanspruchnahme der Friedhöfe sowie für sonstige Leistungen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.
- Gebührenschildner ist
 - derjenige, der die Leistungen der Stadt Lüdenscheid veranlasst,
 - derjenige, der die Einrichtungen der Stadt Lüdenscheid in Anspruch nimmt.
- Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 2 Heranziehung und Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3 Höhe der Gebühr

- Für die Überlassung von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1) bei Wahlgrabstätten	
a) 1. Grabstelle	880,59 €
b) jede weitere Grabstelle	792,52 €
c) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	29,35 €
2) bei Reihengrabstätten	
a) für Verstorbene unter fünf Jahren	422,68 €
b) für Verstorbene ab fünf Jahren	722,08 €
3) bei Reihengrabstätten	862,97 €
4) bei anonymen Reihengrabstätten	792,53 €

5)	bei Urnenwahlgrabstätten	
a)	1. Grabstelle	440,29 €
b)	jede weitere Grabstelle	396,27 €
c)	für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	17,61 €
6)		
a)	bei Urnenwahlgrabstätten, Sondergröße	1.866,84 €
b)	für die Verlängerung je Jahr	74,67 €
7)	Stelle	
a)	bei Urnennaturgrabstätten, je	722,08 €
b)	für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	28,88 €
8)		
a)	bei Urnengrabstätten im Baumhain	722,08 €
b)	für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	28,88 €
9)	bei Urnenreihengrabstätten	378,65 €
10)	bei Urnenreihenpflegegrabstätten	396,26 €
11)	bei anonymen Urnenreihengrabstätten	361,04 €
12)		
a)	bei Urnenpartnergrabstätten, je Stelle	396,26 €
b)	für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	17,61 €
13)	im Kolumbarium	
a)	Wahl der Kammer durch den Nutzungsberechtigten	
I)	für eine Kammer insgesamt	1.937,29 €
II)	Verlängerungsgebühr je Kammer und Jahr	77,49 €
b)	Zuteilung der Kammer / Stelle durch die Stadt	
I)	für eine Kammer insgesamt	1.831,62 €
II)	Verlängerungsgebühr je Kammer und Jahr	73,26 €
III)	je Stelle in einer Kammer	457,91 €
IV)	Verlängerungsgebühr je Stelle und Jahr	18,32 €

- (2) An Bestattungsgebühren einschließlich der 1. Grabaufmachung werden folgende Gebühren erhoben:

1)	bei Wahlgrabstätten, je Stelle	939,58 €
2)	bei Reihengrabstätten für Verstorbene unter fünf Jahren	263,08 €
3)	bei Reihengrabstätten für Verstorbene ab fünf Jahren	723,48 €
4)	bei anonymen Reihengrabstätten	676,50 €

5)	bei Reihenpflegegrabstätten einschließlich der Namensplatte	908,55 €
6)	bei Urnenwahlgrabstätten je Stelle, Urnenwahlgrabstätten in Sondergröße, je Stelle, Urnenreihengrabstätten und bei anonymen Urnenreihengrabstätten	178,52 €
7)	bei Urnenreihenpflegegrabstätten einschließlich der Namensplatte	410,57 €
8)	bei Urnenpartnergrabstätten einschließlich der Namensplatte	410,57 €
9)	bei Urnennaturgrabstätten einschließlich des Namensschildes, je Stelle	259,17 €
10)	bei Urnengrabstätten im Baumhain einschließlich des Namensschildes, je Stelle	287,17 €
11)	im Kolumbarium einschließlich des Namensschildes, je Stelle	102,53 €

- (3) Für Urnen, die zeitgleich in Urnenreihengemeinschaftsgrabstätten beigesetzt werden, können die Gebühren abweichend von den Absätzen 1 und 2 nach Aufwand erhoben werden.
- (4) Für die Benutzung der Trauerhalle und Leichenkammer werden folgende Gebühren erhoben:

1)	Benutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier	250,00 €
2)	Benutzung einer Leichenkammer	79,53 €

- (5) Für die Bearbeitung eines Antrages oder einer Anzeige wird eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdenscheid in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (6) Für die Unterhaltung einer Grabstätte bei Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

1)	bei Erdgrabstätten je Grabstelle und Jahr	43,65 €
2)	bei Urnengrabstätten je Grabstelle und Jahr	24,44 €

- (7) Für weitere Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, werden die zu entrichtenden Gebühren nach Aufwand erhoben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 11.12.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von

Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 09.12.2015
Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Betriebssatzung für den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid - STL - vom 09.12.2015

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 07.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid - STL - ist eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Lüdenscheid ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).
- (2) Die Einrichtung trägt den Namen: „Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid“, abgekürzt „STL“.
- (3) Der STL hat seinen Sitz in Lüdenscheid.

§ 2 Zweck und Aufgaben des STL

- (1) Zweck des STL ist unter strengster Beachtung des § 107 GO NRW
 1. die Durchführung einer im Stadtgebiet Lüdenscheid wirtschaftlichen, umwelt- und sozialverträglichen
 - a) Abfallentsorgung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und
 - b) Straßenreinigung und Winterdienst nach dem Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW);
 2. der Betrieb und die Unterhaltung des städtischen Fuhrparks;

3. der Betrieb und die Unterhaltung des städtischen Baubetriebes;
 4. der Bau und die Unterhaltung von Straßen, Grün- und Freiflächen sowie die Übernahme der damit verbundenen Verkehrssicherungspflicht;
 5. das Friedhofswesen.
- (2) Die Aufgaben des STL sind:
1. die Abfallentsorgung;
 2. die Straßenreinigung;
 3. der Betrieb und die Unterhaltung des städtischen Fuhrparks;
 4. der Betrieb und die Unterhaltung des städtischen Baubetriebes;
 5. der Betrieb der Zentraldeponie Kleinleifringhausen im Auftrag der Abfallentsorgungsgesellschaft des Märkischen Kreises mbH (AMK mbH);
 6. die Übernahme und Durchführung der Schadstoffsammlung im Auftrag der AMK mbH;
 7. der Bau, die Erneuerung und Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen, Ingenieurbauwerken, Grün- und Freiflächen sowie Spiel- und Bolzplätzen;
 8. das Friedhofswesen.
- (3) Der STL betreibt alle Tätigkeiten und Geschäfte, die mittelbar oder unmittelbar mit den in Absatz 2 genannten Aufgaben zusammenhängen, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, welche die Aufgaben des STL fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.
 - (4) Der STL ist zu allen Maßnahmen berechtigt, durch die der Betriebszweck gefördert wird. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen.
 - (5) Der STL kann die in Absatz 2 bezeichneten Aufgaben ganz oder teilweise unter Beachtung des § 107 Absatz 2 GO NRW in anderen Gemeindegebieten und für andere Gemeinden, Gemeindeverbände sowie Tochter- und Beteiligungsunternehmen der Stadt Lüdenscheid und für den Landesbetrieb Straßenbau NRW wahrnehmen.

§ 3 Rechtsgrundlagen

- (1) Der STL wird nach den Bestimmungen der GO NRW, der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und des Ortsrechtes der Stadt Lüdenscheid geführt.
- (2) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister erlässt eine Dienstanweisung, die die Zusammenarbeit zwischen den Fachdiensten und dem STL regelt.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital des STL beträgt 1.942.909,15 Euro.

§ 5 Aufgaben des Rates

- Der Rat entscheidet über die Angelegenheiten, die er nach der GO NRW nicht übertragen kann und über
- a) die Bestellung und die Abberufung der Werkleitung;
 - b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes

- d) und die Entlastung des Werksausschusses;
- e) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt;
- e) die Zahl der Mitglieder des Werksausschusses.

§ 6

Zusammensetzung des Werksausschusses

- (1) Der Werksausschuss hat 19 stimmberechtigte Mitglieder (einschließlich maximal 9 sachkundige Bürgerinnen / Bürger). Zusätzlich gehört eine sachkundige Einwohnerin / ein sachkundiger Einwohner des Integrationsrates dem Werksausschuss als beratendes Mitglied an. Die Mitglieder des Werksausschusses werden vom Rat gewählt.
- (2) Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem STL steht oder für Betriebe tätig ist, auf welche die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht an Beschlüssen oder sonstigen Entscheidungen des Werksausschusses sowie deren Vorbereitung mitwirken. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 31 GO NRW.
- (3) An den Beratungen des Werksausschusses nimmt die Werkleitung teil. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister und die Kämmerin / der Kämmerer sind zu laden. Ihnen oder den von ihnen entsandten Vertreterinnen / Vertretern ist zur Sache jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 7

Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Der Werksausschuss entscheidet über sämtliche Angelegenheiten, die nicht zu den ausschließlichen Zuständigkeiten des Rates und nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, insbesondere über:
 - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro übersteigt und dafür Mittel im Wirtschaftsplan nicht veranschlagt sind oder wenn es sich um Grundstücksangelegenheiten handelt;
 - b) Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000 Euro übersteigen, ausgenommen sind Gebührenforderungen;
 - c) Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten, soweit für diese in der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid die Zuständigkeiten des Hauptausschusses gegeben sind;
 - d) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 15 Absatz 3 EigVO NRW, soweit sie im Einzelfall 25.000 Euro überschreiten;
 - e) Zustimmung zu Mehrauszahlungen nach § 16 Absatz 5 EigVO NRW, soweit sie im Einzelfall 25.000 Euro überschreiten;
 - f) Vorschlag einer Wirtschaftsprüferin / eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an die Gemeindeprüfungsanstalt über die Prüfung des Jahresabschlusses;
 - g) Bestellung der stellvertretenden Werkleiterin / des stellvertretenden Werkleiters auf Vorschlag der Werkleitung;
 - h) Entlastung der Werkleitung.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Ra-

tes unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister mit der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Werksausschusses entscheiden. § 60 GO NRW gilt entsprechend.

- (3) Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend für Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Werksausschusses unterliegen.

§ 8

Stellung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister kann der Werkleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Glaubt die Werkleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf Bedenken der Werkleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Werksausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Werksausschuss und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.
- (2) Die Werkleitung hat die Bürgermeisterin / den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des STL zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2, insbesondere über Weisungsmöglichkeiten, gelten nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Werkleitung unterliegen.
- (4) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister wird von der Werkleitung vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich unterrichtet. Die Zwischenberichte sind der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zeitnah zuzuleiten.

§ 9

Werkleitung

- (1) Der STL wird von der Werkleitung selbständig geleitet. Die Werkleitung besteht aus einer Werkleiterin / einem Werkleiter. Die stellvertretende Werkleiterin / Der stellvertretende Werkleiter handelt bei Verhinderung der Werkleiterin / des Werkleiters. Der Werkleitung obliegen:
 - a) die Geschäfte der laufenden Betriebsführung;
 - b) die Durchführung aller Maßnahmen, soweit sie nicht dem Rat, dem Werksausschuss oder der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister obliegen;
 - c) die Durchführung des Wirtschaftsplanes;
 - d) die Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte für Einzelleistungen;
 - e) Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten, soweit nicht die Zuständigkeit des Werksausschusses gegeben ist..
- (2) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des STL verantwortlich.
- (3) Die Werkleitung legt die Geschäfts- und Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeiten und Befugnisse der Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter fest.

§ 10**Personal**

- (1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister ist Dienstvorsetzte / Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des STL.
- (2) Für die Einstellung und Höhergruppierung von Dienstkräften gilt die Stellenübersicht des STL. Der Werkleitung obliegt die Bewertung dieser Stellen unter Beteiligung des Fachdienstes Organisation und IT.
- (3) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Rechte der Personalvertretung bleiben unberührt.
- (4) Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) sowie die entsprechenden kommunalen Vorgaben gelten uneingeschränkt für den STL. Gleiches gilt für die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 11**Vertretung des STL**

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des STL gerichtlich oder außergerichtlich.
- (2) Die zur Vertretung des STL Berechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Werkleitung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen „Stadt Lüdenscheid, Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die stellvertretende Werkleitung unterzeichnet unter dem oben genannten Namen mit dem Zusatz „in Vertretung“ in den Fällen, in denen die Angelegenheit der Entscheidung der Werkleitung unterliegt.

§ 12**Verpflichtungserklärungen**

Erklärungen, durch die die Stadt für den STL verpflichtet werden soll, werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister (beziehungsweise ihrer / seiner allgemeinen Vertretung) und der Werkleitung unterzeichnet.

§ 13**Mitwirkung der Kämmerin / des Kämmerers**

- (1) Die Werkleitung hat der Kämmerin / dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des 5-jährigen Finanzplanes und des Jahresabschlusses spätestens bei der Versendung an den Werksausschuss zur Stellungnahme zuzuleiten. Eine abweichende Stellungnahme der Kämmerin / des Kämmerers hat die Werkleitung dem Werksausschuss vor der Beschlussfassung vorzulegen. Bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Verträge mit einem Gesamtwert von mehr als 50.000 Euro, deren wirtschaftliche Auswirkungen über das Wirtschaftsjahr hinausgehen, sind vor der Beschlussfassung im Werksausschuss oder bei Abschluss ohne Beteiligung des Werksausschusses vor der endgültigen Vereinbarung mit dem Vertragspartner der Kämmerin / dem Kämmerer zur Stellungnahme zuzuleiten, soweit die Laufzeit der Verträge

mehr als 5 Jahre beträgt. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

- (3) Die vierteljährlichen Zwischenberichte sind der Kämmerin / dem Kämmerer zeitnah zuzuleiten. Ferner hat die Werkleitung der Kämmerin / dem Kämmerer auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 14**Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung**

Die „Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Lüdenscheid“ findet Anwendung mit Ausnahme der Bestimmungen des § 5 Ziffer 9.

§ 15**Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan ist von der Werkleitung spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres aufzustellen und vor Beginn des Wirtschaftsjahres über die Bürgermeisterin / den Bürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen. Mit dem Beratungsergebnis ist dieser Plan an den Rat zur Feststellung weiterzuleiten.

§ 16**Jahresabschluss**

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufzustellen. Beide sind über die Bürgermeisterin / den Bürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 17**Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid - STL - vom 14.06.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 09.12.2015
 Der Bürgermeister
 Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter
 www.luedenscheid.de in der Rubrik "Aktuelles / Öffentliche
 Bekanntmachungen" eingesehen werden.



**Satzung des Sparkassenzweckverbandes der
 Städte Altena, Balve, Neuenrade, Plettenberg
 und Werdohl sowie der Gemeinde Nachrodt-
 Wiblingwerde vom 12. Nov. 2015**

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz

- (1) Die Städte Altena, Balve, Neuenrade, Plettenberg und Werdohl sowie die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde bilden einen Sparkassenzweckverband (im folgenden „Verband“ genannt).
- (2) Der Verband trägt den Namen Sparkassenzweckverband der Städte Altena, Balve, Neuenrade, Plettenberg und Werdohl sowie der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde. Er hat seinen Sitz in Plettenberg. Er führt das dieser Satzung begedruckte Siegel.
- (3) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster.

§ 2

Zweck, Haftung

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder, zu diesem Zweck ist er Träger der Verbandssparkasse Vereinigte Sparkasse im Märkischen Kreis.
- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen unbeschadet des § 2 Abs. 1 weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Geldinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes NW.
- (4) Soweit in den folgenden Paragraphen keine detaillierten Festlegungen getroffen werden, gelten die Ausführungen der §§ 15-19a des GkG NRW sinngemäß. Die Verwendung der männlichen Begriffsformen und Bezeichnungen in dieser Satzung ergibt sich aus Gründen der allgemeinen Vereinfachung und des besseren Leseflusses. Gewichtungen oder Präferenzen sollen damit nicht zum Ausdruck gebracht werden.

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind
 die Verbandsversammlung und
 der Vorstandsvorsteher.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 36 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder:

Stadt Altena	7 Vertreter
Stadt Balve	5 Vertreter
Stadt Neuenrade	5 Vertreter
Stadt Werdohl	7 Vertreter
Stadt Plettenberg	8 Vertreter
Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde	4 Vertreter
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Wahl wegfallen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das den Ausscheidenden entsandt hatte, den Nachfolger.

§ 5

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.
- (2) Die Wahl erfolgt durch Zuruf oder, wenn ein Mitglied widerspricht, durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Sie wählt insbesondere den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und nimmt die im SpkG NW bezeichneten Aufgaben wahr.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstandsvorsteher oder von mindestens 9 Mitgliedern der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (2) Der Vorstandsvorsteher, sein Vertreter und die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen Verbandsmitglieder sowie die Vorstandsmitglieder und Stellvertreter der Sparkasse nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Einladung zur Verbandsversammlung erfolgt schriftlich und soll so rechtzeitig abgesandt wer-

den, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist. In Fällen äußerster Dringlichkeit können die Mitglieder mündlich eingeladen werden.

- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer und die Beratungsergebnisse festgehalten sind. Sie ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, einem weiteren Mitglied und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlperiode der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 9

Tätigkeitsdauer

Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder der Verbandsorgane ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neu gewählten Verbandsorgane weiter aus.

§ 10

Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

§ 11

Rechnungsjahr; Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden durch die Sparkasse ausgeführt.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Unkosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 12

Überschüsse

- (1) Soweit dem Verband als Träger der Sparkasse nach den Bestimmungen des Sparkassengesetzes NW Jahresüberschüsse der Sparkasse zugeführt werden, sind sie an die Mitglieder im Verhältnis der Gesamteinlagen – einschließlich des Erlöses aus verkauften Sparkassenbriefen und Schuldverschreibungen, abzüglich der Einlagen von Kreditinstituten – der in ihren Gebieten gelegenen Geschäftsstellen zu den Gesamteinlagen der Sparkasse aufzuteilen. Maßgebend für das Anteilsverhältnis ist der in der Bilanz des abgeschlossenen Geschäftsjahres ausgewiesene Gesamteinlagenbestand.
- (2) Die verteilten Jahresüberschüsse sind von den Mitgliedern entsprechend dem Sparkassengesetz NW für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke zu verwenden.

§ 13

Haftungsverhältnis

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften, wenn sein eigenes Vermögen nicht ausreicht, die Verbandsmitglieder untereinander in dem in § 12 angegebenen Verhältnis.

§ 14

Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 17) anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

§ 15

Veränderung im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sind nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich und erfordern eine Satzungsänderung.

§ 16

Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich (§ 17).
- (2) Bei Auflösung des Verbandes gehen seine Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Mitglieder nach dem in § 12 festgelegten Verhältnis über.
- (3) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher.
- (4) Die Versorgungsempfänger des Verbandes sind bei seiner Auflösung unter entsprechender Anwendung der §§ 128 Abs. 2, 129, 130 und 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 01.07.1967 (BGB1. I S. 667) in der Fassung vom 22.10.1965

(BGB1. I S. 1754) von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

§ 17

Staatsaufsicht

Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde (§ 29 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

§ 18

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes sind über die Aushänge der Trägerkommunen in den jeweiligen Rathäusern bzw. dem Gemeindehaus für die Dauer von mindestens einer Woche vorzunehmen. Begleitend wird über das Internet (Homepage der Vereinigten Sparkasse und der Kommunen) auf den Aushang hingewiesen.

§ 19

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Neufassung der Satzung tritt am 13. November 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. Mai 2008 außer Kraft.

Plettenberg, 12. November 2015

(Wiesemann-Hesse)

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Altena, Balve, Neuenrade, Plettenberg und Werdohl sowie der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde vom 12.11.2015 wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 204), öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat

als untere staatliche

Verwaltungsbehörde

- Lüdenscheid -

In Vertretung, Lüdenscheid, den 11.12.2015

Gez.

Dienstel-Kümper

Kreisdirektorin



Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

42. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Plettenberg vom 9. Dezember 2015

Aufgrund

der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz/ LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 148), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496),

in Verbindung mit

den §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), sämtlich in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 8. Dezember 2015 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Plettenberg vom 18. Dezember 1975 in der Fassung der 41. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2014 wird - wie folgt - geändert:

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 4

Gebührenregelung Wechselsystem

- (1) Bei Verwendung des Wechselsystems beträgt die Gebühr je 100 kg 41,40 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 09.12.2015
- Schulte -
Bürgermeister



10. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Plettenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben - vom 9. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 51 ff., 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133) sowie der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), - sämtlich in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 8. Dezember 2015 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Plettenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14.12.2005 wird - wie folgt - geändert:

§ 11 erhält diese Fassung:

§ 11

Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung des Inhalts aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) beträgt für die Abfuhr und Beseitigung

70,00 €

je entnommenen Kubikmeter.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NW) beim Zu-

standekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 09.12.2015
- Schulte -
Bürgermeister



11. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Plettenberg über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 9. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 51 ff., 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133) - sämtlich in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 8. Dezember 2015 nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Plettenberg über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14. Dezember 2005 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2014 wird - wie folgt - geändert:

II. Abschnitt

Gebührenrechtliche Regelungen

1. In § 4

Schmutzwasser

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

werden die Absätze 9 und 10 wie folgt geändert:

- (9) Die Schmutzwassergebühr (Gebührensatz für die Vorausleistung und die Jahresrechnung) beträgt

- 2,66 €/cbm
- (10) Für Gebührenpflichtige, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG NRW vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Schmutzwassergebühr (Gebührensatz für die Vorausleistung und die Jahresrechnung) 1,17 €/cbm

2. In § 5

**Niederschlagswasser
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**
erhalten in Abs. 8 die Buchstaben a) und b) diese Fassung:

- (8) Die Niederschlagswassergebühr beträgt
- a) für Gebührenpflichtige, die selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden (§ 7 Abs. 2 KAG NRW), 0,58 €
- b) für alle übrigen 0,76 €
je Quadratmeter bebauter und befestigter Grundstücksfläche.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 09.12.2015
- Schulte -
Bürgermeister



4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Plettenberg vom 9. Dezember 2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), sämtlich in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 8. Dezember 2015 die nachstehende Satzung beschlossen:

Die Hundesteuersatzung der Stadt Plettenberg vom 1. Januar 1997 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2014 wird geändert:

Artikel I

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
- a) nur ein Hund gehalten wird 60,00 €,
- b) zwei Hunde gehalten werden 84,00 € je Hund,
- c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden 96,00 € je Hund,
- d) ein gefährlicher Hund gehalten wird 440,00 €,
- e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden 560,00 € je Hund.
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d) und e) sind solche Hunde,
- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
- b) die nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig einzustufen sind;
- c) die in nachweislich gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
- d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) und e) sind entsprechend § 3 Abs. 2 und § 10 Abs.1 Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW) stets Hunde folgender Rassen:

Nr. 1 Nach § 3 Abs. 2 LHundG NRW:

- Pitbull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Bullterrier

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Nr. 2 Nach § 10 Abs. 1 LHundG NRW:

- American Bulldog
- Bullmastiff
- Mastiff
- Mastino Espanol
- Mastino Napoletano
- Fila Brasileiro
- Dogo Argentino
- Rottweiler
- Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 3 enthält folgende neue Fassung:

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, daß die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für
 - a) nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl,
 - b) Gebrauchshunde von Forstbeamten und von Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl,
 - c) Hunde, die der Halter aus einer Einrichtung im Märkischen Kreis übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist. Die Steuerbefreiung wird befristet für 12 Monate erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung wird eine Steuerbefreiung

nach den Buchstaben a) und b) nicht gewährt.

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten sowie diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen, wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.
- (3) Für einen Hund, der zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegt, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und den Rest des Kalenderjahres und sodann am 15. Februar jeden Jahres in einer Summe fällig. Auf Antrag kann die Steuerzahlung vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages erfolgen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 31.12. eines Jahres für das Folgejahr zu stellen.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9 erhält folgende neue Fassung:

§ 9**Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 23.07.1957 (GV. NW. S. 216/SGV. NW. 2010) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht, nicht rechtzeitig anmeldet oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
 - als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
 - als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 - als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die von der Steuerabteilung übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 20 Abs. 3 KAG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen. geahndet werden.

Die § 11 und 12 wurden wie folgt neu aufgenommen:

§ 11**Verspätungszuschläge**

Die Festsetzung von Verspätungszuschlägen bei nicht fristgerechter Anmeldung eines Hundes gemäß § 8 Abs. 1 oder nicht rechtzeitiger Nachweiserbringung nach § 8 Abs. 5 sowie bei nicht fristgemäßer Anzeige des Wegfalls von Voraussetzungen der Steuerergünstigung nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung

erfolgen nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12**Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung**

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 bis 22 a des KAG NRW und der AO – soweit diese nach § 12 des KAG NRW für die Hundesteuer Anwendung finden – in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Artikel II**§ 13****Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung vom 09.12.2015 tritt am 01.01.2016 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, den 09.12.2015

-Schulte-
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Widmung von Straßen**

Die folgenden öffentlichen Verkehrsflächen sind hergestellt und werden als öffentliche Straßen (Gemeindestraßen) gewidmet:

Straße**Abgrenzung der Straßenflächen, ggf. Beschränkung auf Benutzungsart, -zweck und Benutzerkreis**

- | | |
|----------------------|--|
| Astrid-Lindgren-Weg | von Haus-Nr. 1 bis Haus-Nr. 34 / Gemarkung Sümmern, Flur 8, Flurstücke 1644 tlw., 1468 (nur für Fußgänger und Radfahrer) |
| Bixterhauser Hellweg | von Sümmerner Straße bis südliche Grenze Bebauungsplan 355/Gemarkung Sümmern, Flur 8, Flurstücke 1637 tlw., 1586 |

Dahlbreite	von Kreisverkehr Sümmerner Straße bis Bixterhauser Hellweg, Flur 8, Flurstücke 1644 tlw., 1506, 1553 tlw., 1481 (nur für Fußgänger und Radfahrer)
Erich-Kästner-Weg	von Haus-Nr. 1 bis Haus-Nr. 29, Flur 8, Flurstück 1553 tlw.
Lisa-Tetzner-Weg	von Dahlbreite bis Erich-Kästner-Weg, Flur 8, Flurstück 1553 tlw.
Michael-Ende-Weg	von Haus-Nr. 1 bis Haus-Nr. 46, Flur 8, Flurstücke 1626 tlw., 1602 (nur für Fußgänger und Radfahrer)

Pläne mit den Abgrenzungen der öffentlichen Straßen können im Bereich Stadtbauwesen, Abteilung Beiträge und Gebühren, Rathaus II, Werner-Jacobi-Platz 12, Zimmer 127, Werner-Jacobi-Platz 12, 58636 Iserlohn eingesehen werden.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028 / SGV NRW 91), in der z. Z. gültigen Fassung, öffentlich bekanntgemacht.

Die Widmung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg einzureichen oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss in einer elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Iserlohn, 11.12.2015
Dr. Peter Paul Ahrens
Bürgermeister



Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Plettenberg vom

18.01.1984

in der Fassung der 18. Änderung vom 11.12.2015

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Plettenberg in seinen Sitzungen am 17.01.1984, 11.06.1985, 03.12.1985, 03.02.1987, 19.04.1988, 20.06.1989, 19.12.1989, 18.12.1990, 17.12.1991, 15.12.1992, 01.03.1994, 04.07.1995, 02.05.2000, 03.03.2009, 01.03.2011, 11.12.2012, 05.03.2013, 09.12.2014 und 08.12.2015 Satzungsregelungen beschlossen, aus denen sich folgende Fassung ergibt:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Plettenberg ist nach § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NRW. S. 386), in der zurzeit gültigen Fassung, Trägerin ihrer Rettungswache.

§ 2

Aufgabe des Rettungsdienstes

- (1) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Unfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden unter anderem mit Notarzt- oder Rettungswagen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- (2) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter Absatz 1 fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit unter anderem Krankenkraftwagen zu befördern.
- (3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.

§ 3 Gebühren

Für die mit den Krankentransportfahrzeugen ausgeführten Krankenfahrten beträgt die Gebühr für jede beförderte Person

- a) mit einem Rettungswagen (RTW) in der Verordnung
als RTW im Sinne des § 2 Abs. 1: 784,69 €
- b) mit einem Rettungswagen (RTW) in der Verordnung
als Krankentransport im Sinne des § 2 Abs. 2: 761,22 €

Bei Einsatz eines Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) werden zusätzlich pauschal berechnet:

- a) für den Notarzt 233,89 €
- b) für das Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) 576,82 €

§ 4 Gebührenschriftliche und Haftung

1. Gebührenschriftliche ist der Benutzer des Krankentransportfahrzeugs. Sind mehrere Personen gebührenschriftliche, so haften sie als Gesamtschuldner.
2. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Begleitpersonen schuldhaft verursacht werden.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

Die nach § 3 zu entrichtende Gebühr wird mit Beendigung der Beförderung fällig. Sie wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

- Die 13. Änderungssatzung tritt am 01.04.2009 in Kraft.
Die 14. Änderungssatzung vom 03.03.2011 tritt am 01.04.2011 in Kraft.
Die 15. Änderungssatzung vom 12.12.2012 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die 16. Änderungssatzung vom 06.03.2013 tritt am 01.04.2013 in Kraft.
Die 17. Änderungssatzung vom 09.12.2014 tritt am 01.01.2015 in Kraft.
Die 18. Änderungssatzung vom 11.12.2015 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Der Bürgermeister
-Schulte-

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 11.12.2015

Der Bürgermeister
-Schulte-



6. Nachtragssatzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Balve vom 09.12.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496); der §§ 51 ff und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133); § 9 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02.09.2014 (BGBl. I S. 1474); der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448); sowie des § 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Balve vom 24.03.2010 – jeweils in der z. Z. gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Balve in seiner Sitzung am 09.12.2015 folgende 6. Nachtragssatzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Balve vom 18.12.1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2014 beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 5 wird neu hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

„Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).“

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 09.12.2015
Der Bürgermeister
gez. Mühling



**10. Nachtragssatzung
zur Änderung der Gebührensatzung
zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Balve
vom 09.12.2015**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496);

der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448);

sowie des § 25 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Balve vom 22.02.1984, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2010

– jeweils in der z. Z. gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Balve in seiner Sitzung am 09.12.2015 folgende 10. Nachtragssatzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Balve vom 22.02.1984 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2014 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr für ein Standrohr mit Wasserzähler beträgt 50,00 €. Für jeden Tag der Entleiherzeit fallen zusätzlich 1,75 € an.

Bei Aushändigung eines Standrohres mit Wasserzähler ist als Sicherheitsleistung ein Betrag von 500,00 € bei den Stadtwerken Balve zu hinterlegen,

der bei der Abrechnung der Gebühren aufgerechnet wird.“

§ 2

§ 2 Abs. 6 wird neu hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

„Die Wassergebühr ist eine grundstücksbezogene Benutzungsgebühr und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§6 Abs. 5 KAG NRW).“

§ 4

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 09.12.2015
Der Bürgermeister
gez. Mühling



**Hauptsatzung des Märkischen Kreises vom
10.07.1995 in der Fassung der Änderungssatzung
vom 11. 12. 2015**

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) und des § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 06. 1998 (GV NW S. 454, 509), in der Sitzung vom 10. 12. 2015 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Gebiet

- (1) Der Kreis führt den Namen „Märkischer Kreis“.
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Lüdenscheid.
- (3) Das Gebiet des Märkischen Kreises besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte und Gemeinden:
den Städten

Altena, Balve, Halver, Hemer, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Menden (Sauerland), Neuenrade, Plettenberg und Werdohl, den Gemeinden

Herscheid, Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel und Flagge

(1) Das Wappen des Märkischen Kreises zeigt, durch einen dreireihig rot-weiß (-silbern) geschachten Balken geteilt, oben in Gelb (Gold) wachsend einen schwarzen rotbewehrten Löwen, unten in Weiß (Silber) ein durchgehendes schwarzes Kreuz.

(2) Das Dienstsiegel des Märkischen Kreises zeigt den Wappenschild und führt im Siegelrund in Großbuchstaben die Umschrift MÄRKISCHER KREIS.

(3) Die Flagge des Märkischen Kreises ist von Gelb zu Rot zu Gelb im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift und zeigt in der Mitte der roten Bahn den Wappenschild des Kreises.

§ 3

Verfahren des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse

Das Verfahren des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 4

Mitglieder des Kreistages

(1) Der Kreistag besteht aus 64 Kreistagsmitgliedern, die von den Bürgern/Bürgerinnen der kreisangehörigen Gemeinden nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gewählt werden. Die Zahl der Wahlbezirke wird auf 32 festgesetzt.

(2) Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung „Kreistagsabgeordnete“.

§ 5

Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten, der sachkundigen Bürger/innen und sachkundigen Einwohner/innen

(1) Die Kreistagsabgeordneten, die Mitglieder des Kreisausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, über die Mitwirkungsverbote und die Treuepflicht zu beachten.

(2) Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können vom Kreistag mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§ 28 Abs. 2 KrO, §§ 30 bis 32 GO).

(3) Die Kreistagsabgeordneten, die Mitglieder des Kreisausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse müssen dem Landrat/ der Landrätin Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln. Die Auskunft erstreckt sich

1. bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung,
2. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,

3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 5 KrO beruhen.

Änderungen sind dem Landrat/ der Landrätin mitzuteilen. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten sind gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten ausgeschiedener Mitglieder zu löschen.

(4) Über diese Auskunft hinaus ist im Falle einer möglichen Befangenheit das in § 28 Abs. 2 Nr. 3 KrO und in § 31 GO festgelegte Verfahren einzuhalten.

(5) Der Landrat/die Landrätin ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 KrO in den Räumen der Kreisverwaltung. Er hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden. Entsprechendes gilt für Ausschussvorsitzende, soweit die Angelegenheit zum Aufgabenbereich des Ausschusses zählt. Personen, bei denen ein Ausschlussgrund vorliegt, darf keine Akteneinsicht gewährt werden.

§ 6

Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrats/der Landrätin

(1) Der Kreistag wählt zwei Stellvertreter/innen des Landrats/ der Landrätin. Er kann weitere Stellvertreter/innen wählen.

(2) Der Landrat/die Landrätin wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern/Stellvertreterinnen in der durch das Wahlergebnis nach § 46 Abs. 2 KrO festgelegten Reihenfolge vertreten.

§ 7

Kreisausschuss

(1) Der Kreistag setzt zu Beginn einer jeweiligen Wahlperiode die Anzahl der Mitglieder des Kreisausschusses im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen fest. Sodann wählt er die Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

(2) Der Kreistag beschließt auf Vorschlag einer Fraktion oder Gruppe darüber, in welcher Reihenfolge sich Stellvertreter/innen untereinander vertreten. Liegt ein solcher Vorschlag nicht vor, so vertreten sich die Stellvertreter/innen einer Fraktion oder Gruppe in alphabetischer Reihenfolge.

(3) Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertreter/Vertreterinnen seines Vorsitzenden/seiner Vorsitzenden fest.

§ 8

Ausschüsse

(1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Kreisausschusses weitere Ausschüsse bilden.

(2) Der Kreistag setzt die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse zu Beginn einer jeden Wahlperiode fest, soweit sie nicht gesetzlich bestimmt ist. Unterausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, setzt der Kreistag ein.

(3) Soweit der Kreistag nicht für bestimmte Ausschüsse eine persönliche Stellvertretung festlegt, sind bei den zu wählenden Ausschüssen nach den gewählten stellvertretenden Ausschussmitgliedern auch alle übrigen Kreistagsabgeordneten stellvertretende Mitglieder, und zwar in alphabetischer Reihenfolge.

(4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Ausschusses verpflichtet.

§ 9

Entschädigung für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen

(1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse und der Fraktionen entsteht, eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung; sie erhalten daneben kein Sitzungsgeld.

(2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die nach § 41 Abs. 3, 5 und 6 KrO zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt oder gewählt worden sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und der Kreistagsfraktionen ein Sitzungsgeld nach den Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung je Sitzung. Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als 6 Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld, Verdienstausschuss und Fahrtkosten gezahlt werden, ist auf 42 pro Jahr begrenzt. Das Sitzungsgeld wird sachkundigen Bürgern/Bürgerinnen und sachkundigen Einwohnern/Einwohnerinnen auch für die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen, Arbeitskreisen und Beiräten gewährt.

(3) Kreistagsabgeordnete, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung zum Tagungsort und zurück tatsächlich entstehen, nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung erstattet. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Mandat maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen.

(4) Die Entschädigungsregelungen für sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen gelten auch für Mitglieder von Gremien, die aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden.

(5) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Die Kreistagsabgeordneten, die sachkundigen Bürger/innen und die sachkundigen Einwohner/innen erhalten Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung des Landesreisekostengesetzes. Neben Reisekostenvergütungen werden keine Sitzungsgelder gezahlt.

Den Stellvertretern/Stellvertreterinnen des Landrats/der Landrätin wird eine generelle Genehmigung für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen erteilt.

§ 10

Verdienstausschuss für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen

(1) Die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschusses, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist.

(2) Der Verdienstausschuss wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

(3) Kreistagsabgeordnete, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 13,00 €; es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.

(4) Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschuss ersetzt, höchstens jedoch 31,00 € je Stunde.

(5) Selbständige erhalten eine Verdienstausschusspauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt wird. Sie darf höchstens 31,00 € je Stunde betragen.

(6) Hausmänner/Hausfrauen erhalten in der Regel einen Stundensatz von 13,00 €, wenn sie einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist oder mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind.

(7) Der Verdienstausschuss nach den Absätzen 4 und 5 und der Stundensatz für Hausmänner/Hausfrauen beträgt für bis zu 7 Stunden und höchstens 217,00 € je Tag.

(8) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Pflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur erstattet, wenn das Kind/die Kinder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat/haben; es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor. Kinderbetreuungskosten sind nachzuweisen und werden höchstens mit 8,00 € je Stunde erstattet. Sie werden nicht gewährt für Zeiträume, die nach den Absätzen 2 bis 6 entschädigt werden.

§ 11

Verträge

(1) Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, Ausschussmitgliedern, dem Landrat/der Landrätin und den leitenden Dienstkräften der Verwaltung (§ 26 Abs. 1 Buchstabe q KrO) bedürfen der Genehmigung des Kreistages.

Ausgenommen sind:

- a) Verträge aufgrund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren,
- b) Verträge über Vermietung von Wohnungen nach Zustimmung durch den Kreisausschuss,
- c) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Zustimmung durch den Kreisausschuss,
- d) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 15.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigt. Der

Kreistag ist im letzten Quartal eines jeden Jahres zu informieren.

(2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 Abs. 1 Buchstabe q KrO sind der Kreisdirektor/die Kreisdirektorin und die unmittelbar dem Landrat/der Landrätin unterstellten Beamten/Beamtinnen und tariflich Beschäftigten gemäß § 43 Abs. 1 KrO.

§ 12

Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind

Dem Kreisausschuss sind nach § 26 Abs. 1 letzter Satz KrO folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- a) Vergaben,
- b) Grundstücksgeschäfte bis zu einem Wert von 250.000,00 €,
- c) sonstige Vermögenserwerbe bis zu einem Wert von 250.000,00 €,
- d) Erlass von Forderungen.

§ 13

Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegen dem Landrat/der Landrätin die in § 42 KrO genannten Aufgaben. Der Landrat/die Landrätin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 Buchstabe a KrO sind.

(2) Auftragsvergaben gelten grundsätzlich als Geschäft der laufenden Verwaltung, sofern die im Haushaltsplan bereitgestellten Haushaltsmittel nicht überschritten werden.

Bei Aufträgen über 250.000,00 € im Einzelfall ist dem zuständigen Fachausschuss Kenntnis zu geben. Vergabeentscheidungen trifft darüber hinaus der Kreisausschuss nach § 12 Abs. 1 Buchstabe a) der Hauptsatzung.

§ 14

Allgemeiner Vertreter/Allgemeine Vertreterin des Landrats/der Landrätin

Der Allgemeine Vertreter/die Allgemeine Vertreterin des Landrats/der Landrätin wird durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung „Kreisdirektor/in“.

§ 15

Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als zehn Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.

(2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Märkischen Kreises fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Märkischen Kreises fallen, sind vom Landrat/der Landrätin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Petent/ die Petentin ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgern/Bürgerinnen, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratungen durch den Kreistag oder Kreisaus-

schuss vom Landrat/von der Landrätin an den Einsender zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig; es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO zuständig ist, oder Angelegenheiten, für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung oder dieser Hauptsatzung der Landrat/die Landrätin zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mitberatenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.

(5) Dem Petenten/der Petentin kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(6) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält.

Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(7) Der Landrat/die Landrätin unterrichtet den Antragsteller/die Antragstellerin über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

§ 16

Bürgerentscheid

(1) Der Kreistag entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines Bürgerbegehrens über dessen Zulässigkeit. Unzulässig sind Bürgerbegehren, die den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 des § 23 KrO nicht genügen.

(2) Die Entscheidung des Kreistages, ob dem zulässigen Bürgerbegehren entsprochen werden soll, ist unverzüglich zu treffen. Entspricht der Kreistag einem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung des Kreistages über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchzuführen. Auf die Satzung des Märkischen Kreises über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 08.06.2005 wird verwiesen.

§ 17

Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Märkischen Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises - vollzogen

(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absätzen 1 bis 3 festgelegten Form höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang in den Kreishäusern Lüdenscheid, Heedfelder Straße 45, Iserlohn, Friedrichstraße 70, und Altena, Bismarckstraße 15, oder durch Flugblätter unterrichtet.

§ 18

Öffentliche Zustellung

(1) Bei der öffentlichen Zustellung gemäß § 15 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes ist das zuzustellende Schriftstück oder eine Benachrichtigung hierüber an der Bekanntmachungstafel im Kreishaus, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, auszuhängen.

(2) Bei belastenden Verwaltungsakten ist die öffentliche Zustellung auch im Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises - bekanntzugeben.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Märkischen Kreises vom 10. 7. 1995 in der Fassung vom 2. 10. 2008 außer Kraft.

Bekanntmachung des Märkischen Kreises

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 5 Abs. 4 Kreisordnung NRW öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 11.12.2015
 Thomas Gemke
 Landrat

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.